

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

PROSPEKT

zum öffentlichen Angebot der

FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/7. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

03. Nov. 2011

Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung	1993- Ergänzungskapital ISIN AT0000158209
Vorarlberger Volksbank-Anleihe	1994- Ergänzungskapital ISIN AT0000158241
Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung	1997 - Ergänzungskapital ISIN AT0000158258
Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung	2001/1 - Ergänzungskapital ISIN AT0000150701
Vorarlberger Volksbank Anleihe	2004/1 - Ergänzungskapital ISIN AT0000486634
Vorarlberger Volksbank Anleihe	2006/1 - Ergänzungskapital ISIN AT0000A02PF8

Unter dem Prospekt („Prospekt“) ist die Volksbank Vorarlberg e. Gen. („Emittentin“) unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“), wie in diesem Prospekt beschrieben, öffentlich anzubieten. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wobei für die ISIN AT0000158209 das BWG idF BGBl Nr. 407/1993, für die ISIN AT0000158241 das BWG idF BGBl Nr. 532/1993, für die ISIN AT0000158258 bis 30.06.1997 das BWG idF BGBl Nr. 753/1996, ab 01.07.1997 das BGBl I Nr. 63/1997, für die ISIN AT0000150701 das BWG idF BGBl I Nr. 126/1998, für die ISIN AT0000486634 das BWG idF BGBl I Nr. 80/2003 und für die ISIN AT0000A02PF8 das BWG idF BGBl I Nr. 131/2004 zur Anwendung kommt. Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt „Wertpapierbeschreibung“ sowie im Anhang I bis VI dieses Prospekts angeführten Bedingungen („Anleihebedingungen“).

Dieser Prospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz („KMG“) gebilligt. **Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.** Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und des Fürstentum Liechtenstein eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 (die „Prospektrichtlinie“) erstellt wurde. Dieser Prospekt stellt einen Prospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie dar. Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospekts anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Österreich, Deutschland und Liechtenstein erfolgen. In diese Länder wurde der Prospekt gültig notifiziert.

Einzelne Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, notieren am Amtlichen Handel der Wiener Börse (die „Wiener Börse“). Derzeit sind keine vergleichbaren Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel an der Wiener Börse zugelassen.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der Österreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Dem Inhaber von Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Veranlagung in Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass der Eintritt eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert.

Prospekt vom 03.11.2011

HINWEIS

Dieser Prospekt wurde ausschließlich für Zwecke des Verkaufes der Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein im Rahmen eines öffentlichen Angebotes gemäß den dafür in diesen Ländern geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Er stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen Einschränkungen unterworfen oder unrechtmäßig ist, dar.

Personen in anderen Ländern als Österreich, Deutschland und Liechtenstein haben sich über für sie geltende Einschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten (siehe auch Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“).

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Prospekt stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V und XI gemäß der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 („**Prospekt-VO**“) erstellt. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines US Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von US Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Erstellungsdatum geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

Die Schuldverschreibungen wurden gemäß der zum Zeitpunkt ihrer Emission in Österreich geltenden Rechtslage erstellt. Gemäß § 103i BWG ist Ergänzungskapital, das entsprechend den Anforderungen von § 23 Abs. 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 66/2009 begeben und nicht an die Erfordernisse des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 152/2009 angepasst wurde, längstens bis zum 31.12.2024 aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anrechenbar. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Ergänzungskapitals gemäß BGBl I Nr 152/2009 nicht vorgenommen wurde. Zinsen auf Ergänzungskapital werden daher nur ausbezahlt, sofern diese im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) Deckung finden.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollte ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Inhaltsverzeichnis

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	6
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	7
INFORMATIONSQLUELLEN	7
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	8
RISIKOFAKTOREN	14
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	26
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	26
2. ABSCHLUSSPRÜFER	26
3. RISIKOFAKTOREN.....	26
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	27
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	28
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	36
7. TREND INFORMATIONEN.....	38
8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN	38
9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	38
10. HAUPTAKTIONÄRE	40
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN	41
12. WESENTLICHE VERTRÄGE	43
13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	43
14. EINSEHBARE DOKUMENTE	44
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	45
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	45
2. RISIKOFAKTOREN.....	45
3. WICHTIGE ANGABEN	45
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE.....	45
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	57
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	59
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	60
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	61
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	61
HAFTUNGSERKLÄRUNG	62
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	63
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN –UND ERKLÄRUNGEN	64
VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	66
Anhang I - AT0000158209 – Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993	67
Anhang II - AT0000158241 – Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994	72
Anhang III - AT0000158258 – Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997	77

Anhang IV - AT0000150701 - Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H.	
Schuldverschreibung 2001/1	82
Anhang V - AT0000486634 - Vorarlberger Volksbank -Anleihe 2004/1	86
Anhang VI - AT0000A02PF8 - Vorarlberger Volksbank -Anleihe 2006/1	90

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2009

Dokument	Verweis auf Seite
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	75
Konsolidierte Bilanz zum 31.12.2009	76
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	78
Konzernkapitalflussrechnung	79
Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009	80-147
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	154-155

Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2010

Dokument	Verweis auf Seite
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	53
Konsolidierte Bilanz zum 31.12.2010	54
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	55
Konzernkapitalflussrechnung	56
Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010	57-114
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	122-123

Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.06.2011

Dokument	Verweis auf Seite
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	4
Konsolidierte Bilanz	5
Konsolidierte Entwicklung des Eigenkapitals	6
Konzernkapitalflussrechnung	6
Anhang zum Halbjahresbericht zum 30.06.2011	7-19

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teile des Geschäftsberichts 2009 und 2010 und des Halbjahresberichts zum 30.06.2011 die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Informationen sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "<http://www.volksbank-vorarlberg.at/services/downloads>" veröffentlicht. Papierversionen des Prospekts und etwaiger Nachträge und die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und der diese entsprechend umsetzenden österreichischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen und der FMA und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzkennzahlen zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nicht anders angegeben, den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 und dem Halbjahresbericht zum 30.06.2011, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden, entnommen.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Anleger sollten daher den gesamten Prospekt sorgfältig lesen und jede Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollte auf einer Prüfung des gesamten Prospekts basieren, einschließlich der durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Dokumente, der unter "Risikofaktoren" genannten Angelegenheiten und der Bedingungen der Schuldverschreibungen. Die Emittentin haftet für die Zusammenfassung dieses Prospekts jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Schuldverschreibungen

Form der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Schuldverschreibung ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB als Wertpapier-sammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapier-sammelbank und der anwendbaren Gesetze übertragen werden können.

Diese Schuldverschreibungen wurden als Daueremissionen, bei denen Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin grundsätzlich während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen zur Zeichnung zur Verfügung stehen, begeben. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Ausgabekurs

Die Schuldverschreibungen wurden zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nennbetrag ausgegeben.

Der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen wurde für den Beginn der Zeichnungsfrist in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen angegeben und wird danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf Schilling und Euro, wie in den jeweiligen Anleihebedingungen festgelegt.

Laufzeiten

Die Schuldverschreibungen weisen eine unbegrenzte Laufzeit auf.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen wurden entsprechend der in den jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen festgelegten Stückelungen ausgegeben.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit einem variablen Kupon werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Sekundärmarktrendite („SMR“) verzinst.

Zinsperioden und Zinssätze	Die Länge der Zinsperioden für die Schuldverschreibungen und der jeweils anwendbare Zinssatz oder seine Berechnungsmethode können sich von Zeit zu Zeit ändern oder unverändert bleiben, wie in den jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen festgelegt.
Rückzahlung	<p>Die Schuldverschreibungen haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind daher mit keinem Endfälligkeitstag ausgestattet.</p> <p>Das eingezahlte Kapital wird der Emittentin für eine Dauer von acht Jahren ab Valutatag unter Ausschluss einer ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechts zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich</p> <p>Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung - sofern nicht Nettoverluste zum Abzug zu bringen sind - zum Nennwert, wie in den jeweiligen Anleihebedingungen festgelegt wird.</p>
Besteuerung	Alle Kapital- und Zinszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreichs im Wege des Einhalts oder des Abzuges auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.
Rang der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen sind Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen. Die Verpflichtung der Emittentin aufgrund von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nachrangige Verpflichtungen dar.
Verwendung des Emissionserlöses	Der Erlös aus den Schuldverschreibungen diene der Beschaffung von Primärmitteln, der Refinanzierung an Handel- und Gewerbetreibende und an Private sowie der Refinanzierung der Ausleihungen und der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.
Börsennotiz und Zulassung zum Handel	Einzelne Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden, sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen. Derzeit sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin am Amtlichen Handel und im MTF der Wiener Börse zugelassen.
Anwendbares Recht	<p>Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.</p> <p><i>Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Angaben zu den Schuldverschreibungen auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission in Österreich geltende Rechtslage beziehen.</i></p>
Gerichtsstand	Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind bei dem sachlich zuständigen Gericht Feldkirch einzubringen. Sind die Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, können diese ihre Ansprüche auch bei allen anderen gesetzlich zuständigen Gerichten geltend machen.

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jeder Art von Schuldverschreibungen verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auswirken und als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil ihres Investments oder ihr gesamtes Investment verlieren. Potentielle Anleger sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich (i) Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin, und (ii) Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Jeder potentielle Anleger sollte, bevor er sich dafür entscheidet in aus dem Prospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren, eine eigene gründliche Analyse durchführen (insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse).

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

- Der Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt und der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt wird wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des ÖGV auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des ÖGV negativ auswirken (Gruppenrisiko). Das Rating des Volksbanken-Verbunds kann ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden.
- Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).
- Die Emittentin ist einem Kreditrisiko ausgesetzt, welches dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).
- Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).
- Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systemen oder externen Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operatives Risiko).
- Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen.
- Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.
- Die Emittentin und Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befindet.
- Die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen einem Liquiditätsrisiko.

- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.
- In Österreich und den anderen Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.
- Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf sein operatives Ergebnis haben.
- Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung. Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.
- Zinssatzniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken grundsätzlich täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinssatzrisiko).
- Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).
- Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).
- Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).
- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).
- Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).
- Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederanlagerungsrisiko).
- Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.
- Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

Risiken in Zusammenhang mit Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen

- Risiko der Nichtanrechenbarkeit von Ergänzungskapital.
- Die laufenden Erträge aus den Schuldverschreibungen sind vom Geschäftserfolg der Emittentin abhängig.
- Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen werden bei Liquidation nur erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Bank vollständig bedient wurden.
- Rückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug von Verlusten.

Risiken in Zusammenhang mit Interessenkonflikten

- Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Organmitgliedern der Emittentin.

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

Allgemein

Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft, die im Registergericht des Landesgerichts als Handelsgericht Feldkirch unter der Firma „Volksbank Vorarlberg e. Gen.“ zu FN 58848 t eingetragen ist. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht als Handelsgericht Feldkirch. Ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Der Vorstand der Emittentin besteht aus vier Mitgliedern und der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern.

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Weiters sind Partizipationsscheininhaber beteiligt.

Geschäftsanteile zum 30.06.2011

Anzahl der Mitglieder	7.805
Gezeichnete Geschäftsanteile á 15 EUR	12.685
Insgesamt	EUR 190.275,00

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Partizipationsscheine

Die Emittentin hat insgesamt 380.000 Stück Partizipationsscheine emittiert:

Per 30.06.2011 sind diese wie folgt verteilt:

Kunden der Emittentin	360.634 Stk
Nostrobestand	8.289 Stk
Kunden bei Fremdbanken	11.077 Stk
Insgesamt	380.000 Stk

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Finanzinformation

Die nachstehenden Finanzinformationen sind dem ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzbericht zum 30.06.2011 und den geprüften konsolidierten Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 entnommen:

In EUR Tausend	Zum 30. Juni	Zum 31. Dezember	
	2011 ungeprüft	2010 geprüft	2009 geprüft
Summe der Aktiva	2.444.626	2.478.930	2.415.706
Zinsüberschuss	17.027	35.298	40.800
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.210	1.320	253
Konzernjahresüberschuss/ Periodenergebnis	2.669	1.592	67

Geschäftsübersicht

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet selbst oder über ihre Tochtergesellschaften umfassende Bankdienstleistungen für Privatkunden, Firmenkunden und ihre Partner an. Weiters bietet der Volksbank Vorarlberg Konzern Immobilienvermittlung, Leasingprodukte und Versicherungslösungen im Personen- und Sachversicherungsbereich sowie damit verbundene Dienstleistungen an. Die Geschäfte der Emittentin sind in den folgenden Abteilungen organisiert:

- Unternehmen;
- Retail;
- Eigenemission und
- Private Banking.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Potentielle Anleger sollten die unten angeführten Risiken sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, wie auch jene der Endgültigen Bedingungen sorgfältig abwägen, bevor sie sich dazu entscheiden, in Schuldverschreibungen zu investieren. Jeder Risikofaktor kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Tätigkeiten, Finanzlage oder Aussichten der Emittentin haben, was wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben könnte. Weiters könnte sich jedes Risiko negativ auf den Marktwert und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, und in Folge könnten die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen (iii) Risiken in Zusammenhang mit Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und (iv) Risiken in Zusammenhang mit Interessenskonflikten.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die unten beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die für sie erkennbar sind und von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die Ereignisse, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben sind, gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich einer oder mehrere der unten stehenden Risikofaktoren verwirklichen, könnte sich dies auf erhebliche Art und Weise nachteilig auf den Gewinn, das Geschäft und die finanzielle Position der Emittentin und auf das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen auswirken.

Bevor die Entscheidung, in unter dem Prospekt emittierte Schuldverschreibungen zu investieren gefällt wird, sollte ein potentieller Anleger eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen aus dem Prospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Anleger fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Der Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt und der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt wird wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Emittentin wurde im Jahr 2011 per Bescheid von der FMA aufgetragen, die indirekte Beteiligung an der Juricon Treuhand Anstalt bis zum 30.09.2011 zu verkaufen. Im Mai 2011 wurde diese indirekte Beteiligung verkauft. Im Zuge dieses Verkaufsprozesses wurde ebenfalls die indirekte Beteiligung an der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt verkauft. Da der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungen unterhalb der Buchwerte der Beteiligungen liegt, wird der Verkauf nachteilige Auswirkungen auf das Konzernergebnis für das Jahr 2011 haben.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des ÖGV auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des ÖGV negativ auswirken (Gruppenrisiko). Das Rating des Volksbanken-Verbunds kann ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden.

Aufgrund des innerhalb des Volksbanken-Sektors bestehenden Solidaritätsprinzips besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des ÖGV auf einzelne oder alle anderen Mitglieder des ÖGV – also auch auf die Emittentin als Mitglied des ÖGV – negativ auswirken. Auch das einheitliche Auftreten des Volksbanken-Sektors auf dem Markt und die Wahrnehmung des einzelnen Mitglieds des ÖGV als Teil des Volksbanken-Sektors können dazu führen, dass negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, bei einem Mitglied des ÖGV alle anderen Mitglieder des ÖGV wirtschaftlich negativ beeinflussen. Der Volksbanken-Verband hat für seine Kreditinstitute ein Rating erhalten. Die Ratingagentur kann ein Rating insbesondere aussetzen, herabstufen oder zurückziehen. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben, insbesondere den Zugang zu Kapital erschweren und damit die Finanzierungskosten erhöhen.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkte und indirekte Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an der ÖVAG. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen von Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Diese Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen können sich negativ auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Erträge der Emittentin aus ihren Beteiligungen können aufgrund widriger Marktbedingungen, wie zB ein Einbruch von Marktpreisen für Anteile an Unternehmen eines bestimmten Sektors, in dem die Emittentin veranlagt ist, oder aufgrund unvorteilhafter wirtschaftlicher Bedingungen, wie beispielsweise hohe Marktzinssätze, sinken oder ausbleiben.

Die Emittentin ist einem Kreditrisiko ausgesetzt, welches dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages entspricht (Kreditrisiko).

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist typischerweise das für Banken wichtigste Risiko, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, die die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen und folglich ihre Fähigkeit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

Potentielle Schuldverschreibungsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche dem Kreditrisiko ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden des Kreditrisikos ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern könnte und auch den Kurs der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen könnte.

Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).

Schwankungen auf den Aktien- und Anleihemärkten können den Marktwert und die Liquidität der Emittentin und der Vermögenswerte des Volksbank Vorarlberg Konzerns beeinflussen. Der Wert des Immobilienbesitzes des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegt ebenfalls den Preisschwankungen am Immobilienmarkt. Derartige Entwicklungen können sich auch auf die im Investment Banking-Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge negativ auswirken und könnten ihre Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Wenn das Marktrisiko schlagend wird, könnte die Emittentin dazu gezwungen sein, ihre Vermögenswerte im hohen Maß abzuschreiben. Dies könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignissen, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operatives Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operative Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge von einzelnen Ereignissen, die sich unter anderem aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleidet, fallen in diese Risikokategorie.

Das operative Risiko wohnt allen Tätigkeiten der Emittentin inne und kann nicht ausgeschaltet werden. Potentielle Investoren sollten sich insbesondere dessen bewusst sein, dass die Emittentin, wie jede andere Bank, zunehmend von hochentwickelten IT-Systemen abhängig ist. IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen und Soft- bzw. Hardwareproblemen.

Weiters ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin stark von ihrem Management und von Schlüsselpersonen abhängig. Es besteht das Risiko, dass derzeitige Mitglieder des Managements und Schlüsselpersonal in Zukunft der Emittentin nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiters könnte es der Emittentin schwer fallen, neues Schlüsselpersonal anzuwerben.

Das Schlagendwerden von operativem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, schmälern sowie den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin und die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind dem Risiko von Wertverlusten ihrer Immobilienportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zu Wertverlusten der Immobilienportfolios der Emittentin und der anderen Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse des Volksbank Vorarlberg Konzerns haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen.

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des Volksbank Vorarlberg Konzerns wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem großen Teil von der Begebung von Retail-Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin derartige Finanzierungsmöglichkeiten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, wie etwa die aktuellen Marktbedingungen. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, wenn es der Emittentin nicht gelingt, günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzlage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin und Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns sind Währungsrisiken ausgesetzt, da ein Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden sich außerhalb der Eurozone befindet.

Die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern verfügen über Vermögenswerte, Geschäftstätigkeiten und Kunden außerhalb der Eurozone und unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, d.h. dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern den Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der entsprechenden Währung gegenüber dem Euro abschreiben müssen, was sich erheblich negativ auf ihre Geschäfte, Tätigkeiten, Finanzlage und Aussichten auswirken könnte und folglich einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Höhe der von Anlegern zu erwartenden Kapital- und/oder Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen hätte.

Die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen einem Liquiditätsrisiko.

Die Gesellschaften des Volksbank Vorarlberg Konzerns unterliegen Liquiditätsrisiken, die im Fall einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden können. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu managen, kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der Volksbank Vorarlberg Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten, wie Kreditinstituten oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit vieler Finanzinstitute steht durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in Wechselbeziehung. Als Ergebnis können negative Beurteilungen über große Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten von großen Finanzinstituten zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten von anderen Finanzinstituten führen. Die oben beschriebenen Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Agenturen, Clearing Häuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern und ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

In Österreich und den anderen Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.

Unter den österreichischen Banken herrscht ein harter Konkurrenzkampf, von dem angenommen wird, dass sich dieser in Zukunft noch weiter verschärfen wird. Neben den lokalen Konkurrenzunternehmen können in Österreich sowie in Zentral- und Osteuropa auch internationale Banken in den Markt eintreten und damit die Gewinnmargen der Emittentin unter Druck bringen.

Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Finanzinstitute und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt.

Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf Finanzinstitute auf die Emittentin und den Volksbank Vorarlberg Konzern auswirkt.

Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können wesentliche Auswirkungen auf sein operatives Ergebnis haben.

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw. Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen können, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

So verabschiedete etwa der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht anlässlich seiner Sitzung vom 8.-9. Dezember 2009 ein Reformpaket ("Basel III" genannt), das zwei Vorschläge bezüglich Kapital ("Kapitalvorschlag") und Liquidität ("Liquiditätsvorschlag") beinhaltet. Im Dezember 2010 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht den Text der Basel III-Anforderungen in zwei Dokumenten: „A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“. Das Rahmenwerk von Basel III enthält sowohl mikro- als auch makro-prudenzielle Elemente und fordert eine höhere und qualitätsvollere Kapitalausstattung, eine bessere Risikoabdeckung, die Einführung einer Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) als zusätzliche Anforderung neben der geforderten Kapitalunterlegung, Maßnahmen zum Aufbau von Kapital, auf das in akuten Stressfällen zurückgegriffen werden kann, und die Einführung von zwei globalen Liquiditätsstandards. Das Basel III Rahmenwerk sieht bis Ende 2018 verschiedene Übergangsbestimmungen vor, mit denen die neuen Standards allmählich eingeführt werden sollen. Diese Übergangsbestimmungen sollen auch zur Beurteilung der Ausgestaltung des Rahmenwerks und zur Kalibrierung herangezogen werden. Allfällige Anpassungen sollen bis zum ersten Halbjahr 2017 durchgeführt werden.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte weitere Kapitalzufuhren an Mitglieder des Volksbank Vorarlberg Konzerns erforderlich machen oder den Volksbank Vorarlberg

Konzern dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil der gegenwärtigen Konzernstrategie wären. Sie könnten den Volksbank Vorarlberg Konzern auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die der Volksbank Vorarlberg Konzern durchführen kann, einschränken, die Zahlung von Dividenden durch Mitglieder des Volksbank Vorarlberg Konzerns an die Emittentin begrenzen oder Zinsen und Gebühren, die der Volksbank Vorarlberg Konzern für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für den Volksbank Vorarlberg Konzern wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in den Märkten, in denen der Volksbank Vorarlberg Konzern tätig ist, können die Finanzlage und die Betriebserträge des Volksbank Vorarlberg Konzerns negativ beeinflussen und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einschränken.

Die Stabilitätsabgabe und die Sonderstabilitätsabgabe für österreichische Kreditinstitute könnten die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Vor kurzem ist in Österreich das Budgetbegleitgesetz 2011 in Kraft getreten, das die Einführung einer Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten ab 1.1.2011 vorsieht. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme des Kreditinstituts laut Einzelabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit dieser Stabilitätsabgabe von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung. Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung trägt das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, soll sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Basisprospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage

auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;

(iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;

(iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein; und

(v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Zinssatzniveaus am Geld- und Kapitalmarkt schwanken grundsätzlich täglich und daher ändert sich in Folge auch der Wert der Schuldverschreibungen täglich (Zinssatzrisiko).

Das Zinssatzrisiko ist eines der zentralen Risiken von zinstragenden Wertpapieren. Die Zinssätze der Geld- und Kapitalmärkte ändern sich grundsätzlich täglich und bewirken eine tägliche Änderung des Wertes der Schuldverschreibungen. Das Zinssatzrisiko ist eine Konsequenz der unsicheren Einschätzbarkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinssatzniveaus. Im Allgemeinen gilt, dass sich die Wirkung dieses Risikos erhöht, wenn die Marktzinssätze ansteigen.

Das Marktzinssatzniveau wird nachhaltig von der öffentlichen Budgetpolitik beeinflusst, sowie auch von den Strategien der Zentralbank, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Inflationsraten und ausländischen Zinssatzniveaus sowie Wechselkursereignissen. Dennoch kann die Bedeutung der individuellen Faktoren nicht direkt quantifiziert werden; diese können sich auch im Laufe der Zeit verändern.

Das Zinssatzrisiko kann zu Kursschwankungen während der Laufzeit einer Schuldverschreibung führen, welche sich verwirklichen, wenn man die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz ist, desto größer sind die Preisschwankungen.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko).

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin aufgrund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die

Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Preises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Weiters würde ein erhöhter Credit Spread der Emittentin zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen würde.

Aufgrund von Inflation kann die tatsächliche Rendite einer Anlage verringert werden (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung aufgrund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Schuldverschreibungsinhaber erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko).

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht zu verkaufen. Dies gilt insbesondere für die unter diesem Prospekt begebenen Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Inhaber von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder ungeregelten) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat

oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anlage.

Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen der Marktzinsen, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko von negativen Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen verkauft. Entschließt sich der Inhaber, die Schuldverschreibungen bis zu ihrer Rückzahlung zu behalten, werden die Schuldverschreibungen mit dem in den Anleihebedingungen festgesetzten Betrag, unter Berücksichtigung der angefallenen Nettoverluste getilgt (siehe die entsprechenden Risikofaktoren zu „Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen“). Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung von Schuldverschreibungen dar.

Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederveranlagungsrisiko).

Inhaber von Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen oder Dividenden im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den getilgten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere wenn geringe Beträge investiert werden.

Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen. Anleger tragen daher das Risiko, dass ein Geschäft mit den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und/oder

zeitgerecht abgewickelt wird und dürfen sich im Hinblick auf die Abwicklung nicht auf die Emittentin verlassen.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig beachtet werden.

Zinszahlungen für Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt „Angaben über die an Wertpapiere bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere – 4.14 Besteuerung“ beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen einzelnen Anleger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite einer Veranlagung in Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu geringeren Erträgen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht und die Bedingungen der Schuldverschreibungen für Anleger unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies das Verlustrisiko.

Wenn ein Kredit von einem Anleger dafür verwendet wird, den Kauf der Schuldverschreibungen zu finanzieren und die Schuldverschreibungen dann in Verzug geraten oder wenn sich der Marktpreis deutlich verringert, ist der Anleger nicht nur mit einem möglichen Verlust seiner Anlage konfrontiert, sondern muss er auch den Kredit und die mit diesem verbundenen Zinsen zurückzahlen. Ein Kredit erhöht dieses Verlustrisiko typischerweise erheblich. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, den Kredit oder die mit diesem verbundenen Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion bedienen zu können. Stattdessen sollten Anleger ihre Finanzlage dahingehend prüfen, ob sie in der Lage sind, Zinszahlungen zu leisten und den Kredit auf Verlangen zurückzuzahlen, bevor sie ein Investment tätigen. Sie sollten sich auch dessen bewusst sein, dass sie Verluste realisieren könnten.

Risiken in Zusammenhang mit Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Angaben zu den Schuldverschreibungen auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission in Österreich geltende Rechtslage beziehen.

Risiko der Nichtanrechenbarkeit von Ergänzungskapital.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA. Es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen künftig nicht als Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 1 BWG angerechnet werden können. Ein Verlust der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital kann zur Folge haben, dass die Emittentin die Eigenmittelerfordernisse gemäß BWG nicht erfüllen kann und dass sich dies negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage auswirkt.

Gemäß § 1031 BWG ist Ergänzungskapital, das entsprechend den Anforderungen von § 23 Abs. 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 66/2009 begeben und nicht an die Erfordernisse des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 152/2009 angepasst wurde, längstens bis zum 31.12.2024 aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anrechenbar.

Die laufenden Erträge aus den Schuldverschreibungen sind vom Geschäftserfolg der Emittentin abhängig

Zinsen auf Schuldverschreibungen, welche Ergänzungskapital darstellen, dürfen gemäß § 23 Abs. 7 Z 2 BWG idF BGBl I Nr 66/2009 nur ausbezahlt werden, wenn die Emittentin aufgrund der Zahlung der Zinsen keinen Verlust ausweisen muss. Die Zinszahlungen auf das Ergänzungskapital hängen daher davon ab, dass die Emittentin einen ausreichenden Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) für den Zinsendienst ausweist. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin wirtschaftlich nicht erfolgreich ist und die Anleger keine Zinszahlungen erhalten. Ein Entfall der Zinszahlungen könnte selbst dann erfolgen, wenn die Emittentin einen Bilanzgewinn (durch Auflösung von Rücklagen) ausweist, obwohl kein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird.

Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen werden bei Liquidation nur erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Bank vollständig bedient wurden

Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen werden bei Liquidation nur erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin bedient wurden, dh dass die Inhaber von den (nachrangigen) Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Inhaber von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass nach Verteilung an vorrangige Gläubiger kein ausreichendes Vermögen für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen mehr verbleibt.

Rückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug von Verlusten

Vor der Liquidation der Emittentin dürfen die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen angefallenen Nettoverluste vom Kapitalbetrag, der auf diese Schuldverschreibungen ausständig ist, zurückbezahlt werden. Eine Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen darf nicht erfolgen, bevor der Jahresabschluss der Emittentin (nicht konsolidiert, erstellt nach Unternehmensgesetzbuch und Bankwesengesetz) für alle Geschäftsjahre seit dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen festgestellt wurde. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie anteilig an den Verlusten der Emittentin teilnehmen und dass daher der Rückzahlungsbetrag geringer ausfällt, als von ihnen angenommen. Im Falle hoher Verluste besteht das Risiko eines Totalverlustes. Dieses Risiko besteht unabhängig davon, ob es zu einer Liquidation der Emittentin kommt (auch auf Going-concern Basis).

Risiken in Zusammenhang mit Interessenskonflikten

Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Organmitgliedern der Emittentin

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben ähnliche Organfunktionen in anderen Gesellschaften des Österreichischen Volksbanken Verbundes aus und umgekehrt (siehe dazu auch im Abschnitt Angaben zur Emittentin – 9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“). Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Abschnitt gemachten Angaben zur Emittentin ist die Volksbank Vorarlberg e.Gen., mit dem Sitz in Rankweil, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Feldkirch zu FN 58848 t, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

Die Emittentin mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Register des Landesgerichts Feldkirch unter der FN 58848 t, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittentin

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG erstellten Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2009 und 2010, die per Verweis in den Prospekt aufgenommen werden, wurden vom Österreichischen Genossenschaftsverband („ÖGV“) geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der ÖGV übt auch die Funktion des Fachverbandes der gewerblichen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch der Wirtschaftskammer Österreich aus. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14.

2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Trifft nicht zu.

3. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin hat ihre geschichtlichen Wurzeln in den Rankweiler Handwerkszünften. Als heutige Universalbank mit 22 Filialen in Vorarlberg entstand das Unternehmen im 19. Jahrhundert aus einer Tochtergründung der Gewerbenossenschaft, einer Weiterentwicklung der Zünfte.

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil gegründet. Die erste Kreditgenossenschaft Vorarlbergs hatte zum Ziel, „die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinstragend und für dieselben nutzbar zu machen“.

1907 konnte der erste hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden, 1909 erfolgte der Einzug in das erste eigene Gebäude im Rankweiler Oberdorf. 1942 erfolgte die Umfirmierung in „Volksbank Rankweil“.

Die Abwicklung von Kleingewerbekrediten, mit der die Emittentin von der Vorarlberger Handelskammer in den 50er Jahren betraut wurde, brachte einen starken Anstieg der Mitgliederzahlen in ganz Vorarlberg mit sich. 1955 wurde durch Kaufleute, Gewerbetreibende und unselbständige Erwerbstätige die Volksbank Dornbirn und 1971 die Volksbank Bludenz gegründet.

1979 erfolgte die Fusion mit der Volksbank Bludenz und 1984 der Zusammenschluss mit der Volksbank Dornbirn. Aufgrund ihrer das gesamte Bundesland umfassenden Tätigkeit wurde die Volksbank Rankweil 1977 auf „Erste Vorarlberger Volksbank“ umbenannt und 1984 schließlich auf „Vorarlberger Volksbank“. Seit 2007 firmiert sie als „Volksbank Vorarlberg e.Gen.“.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter der Firma „Volksbank Vorarlberg e.Gen.“ eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen „Volksbank Vorarlberg“ tätig.

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihrer Registrierungsnummer

Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft und zu FN 58848t im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter der Firma „Volksbank Vorarlberg e.Gen.“ eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Am 29. Juli 1888 wurde die Emittentin als Spar- und Vorschusskasse Rankweil auf unbestimmte Dauer gegründet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft

Die Emittentin ist eine Genossenschaft nach dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (RGBl 1873/70) in der geltenden Fassung und wurde nach österreichischem Recht gegründet.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 6830 Rankweil, Ringstraße 27. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)50 882 8000.

4.1.5 Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist indirekt über die Volksbanken Holding e.Gen. mit 2,99% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt und hat im Jahr 2008 Partizipationskapital der ÖVAG in Höhe von EUR 5.253.000,00 gezeichnet.

Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der ÖVAG mussten im Jahr 2009 Teilwertabschreibungen in Höhe von 45% der Beteiligung an der ÖVAG und in Höhe von 30% des gezeichneten Partizipationskapitals vorgenommen werden. Die Teilwertabschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 10.895.000,00 erfolgten unter Inanspruchnahme einer vom Gemeinschaftsfonds des österreichischen Volksbanken Sektors für die Werthaltigkeit der indirekten Beteiligung an der ÖVAG gewährten Garantie. Von dieser Garantie in Höhe von insgesamt EUR 7.400.000,00 wurden im Jahr 2010 EUR 2.400.000,00 zurückgeführt. Zum 30.06.2011 betrug die noch aushaftende Garantie EUR 5.000.000,00. Im Falle einer Inanspruchnahme wird gleichzeitig eine Besserungsvereinbarung abgeschlossen. Darunter wird eine Vereinbarung verstanden, wonach der Kapitalnehmer dem Kapitalgeber nur im Falle seiner "Besserung" (wie zB Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Parameter) das Kapital zurückzahlen muss. Die Garantie hat eine Laufzeit bis 01.01.2012. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurde von der Emittentin eine Verlängerung dieser Garantie beantragt.

Verkauf von Beteiligungen

Die FMA hat der Emittentin mittels Bescheid im Jänner 2011 auftragen, die indirekte 100 %-ige Beteiligung der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt bis spätestens 30.09.2011 zu verkaufen. Im Mai 2011 wurden die indirekten 100 %-igen Beteiligungen der Emittentin an der Juricon Treuhand Anstalt sowie an der Eco Wirtschaftstreuhand Anstalt verkauft. Der Kaufpreis für die Anteile an beiden Beteiligungen beträgt CHF 10.300.000,00 (entspricht einem Gegenwert von EUR 8.237.364,04 zum Kurs 1,2504) Zusätzlich wurden der Emittentin Erträge von bis zu CHF 2.500.000,00 (entspricht einem Gegenwert von EUR 1.999.360,20 zum Kurs 1,2504) in den nächsten zehn Jahren garantiert.

Der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungen liegt unterhalb der Buchwerte. Aus den Verkäufen resultiert ein Entkonsolidierungsergebnis in Höhe von EUR -244.000,00 (einschließlich dem Abgang des Firmenwertes sowie des Kundenstocks). Der Verkauf der Beteiligungen wird wesentliche negative Auswirkungen auf das Konzernergebnis für das Geschäftsjahr 2011 haben.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist eine Universalbank und bietet selbst oder über ihre Tochtergesellschaften umfassende Bankdienstleistungen für Privatkunden, Firmenkunden und ihre Partner an. Über ihre inländischen Tochtergesellschaften werden Immobilienvermittlung, Leasingfinanzierung und die Versicherungsvermittlung im Personen- und Sachversicherungsbereich sowie damit verbundene Dienstleistungen angeboten.

Die strategischen Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit 2011 liegen in der Erhöhung des Primärmitteleinkommens über Spar-, Sicht- und Festgeldeinlagen sowie Eigenemissionen, des weiteren in der Wohnraumfinanzierung. Bei den gewerblichen Kunden steht die Festigung der bestehenden Marktanteile und die Intensivierung der Kundenpartnerschaft im Vordergrund.

Beschreibung der wesentlichen Geschäftssegmente

Die Aktivitäten der Emittentin werden in den folgenden Geschäftssegmenten organisiert.

UNTERNEHMEN

Kleine und mittlere Unternehmen („**KMU**“) bilden das Rückgrat der Vorarlberger Unternehmenslandschaft und haben damit wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftsstruktur im Land. Die Kernaufgabe der Emittentin ist es, diesen Betrieben auf sie individuell abgestimmte und spezifisch passende Finanzdienstleistungen anzubieten. Zu den Haupttätigkeiten der Emittentin in diesem Geschäftsfeld gehören die Finanzierung von Investitionsgütern und Betriebsmitteln, das Verschaffen von Förderungen und Garantien für Investitionen im In- und Ausland.

Im Rahmen von Neugründungen oder der Übernahme von Unternehmen betreut die Emittentin umfassend Gründer und Unternehmer. Die Leistungen der Emittentin in diesem Zusammenhang beinhalten Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Beratungsleistungen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Top-Segmente im Firmenkundengeschäft hat die Emittentin das landesweit agierende Großkundencenter eingerichtet. Die Schaffung und Entwicklung von internen und externen Netzwerken durch das Großkundencenter ermöglicht es der Emittentin, als regional verankerte Bank ihren Kunden die Leistungen und Produkte einer Großbank anzubieten. Zudem bietet die Emittentin für sämtliche Finanzierungskunden Währungs- und Zinsabsicherungen in Form von Caps und Swaps an.

RETAIL

Die Emittentin betreut Privat- und Kommerzkunden an insgesamt 22 Standorten in Vorarlberg. Alle Geschäftsstellen verfügen über Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, Kontoboxen, Veranstaltungsinfos, Newscenter und Nachtresore. Im Rahmen des Geschäftsfeldes werden Bank- und Finanzprodukte im Bereich Wohnbau, insbesondere Wohnraumfinanzierungen, und im Bereich private Altersvorsorge, unter anderem staatlich geförderte Zukunftsvorsorge und Sparpläne, angeboten.

Zudem bieten die Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH und die Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH ihren Kunden im In- und Ausland in den Bereichen Immobilien- und Mobilienleasing, vor allem Kraftfahrzeuge und EDV-Ausstattungen sowie Produktionsmaschinen, an.

Die Volksbank Vorarlberg Immobilien OG vermittelt Wohnhäuser, Wohnanlagen und Gewerbeimmobilien im An- und Verkauf, darüber hinaus aber auch Mietobjekte.

EIGENEMISSIONEN

Der Schwerpunkt im Jahr 2010 lag auf Eigenemissionen mit einem 100-prozentigen Kapitalschutz. Zum Stichtag 31.12.2010 waren im Aktien-, Rohstoff- und Anleihenbereich Eigenemissionen in der Höhe von EUR 338 Mio. im Umlauf (Quelle: eigene Angaben der Emittentin).

PRIVATE BANKING

Die Emittentin offeriert den Kunden eine umfassende Beratung in allen Vermögensfragen und verschafft ihnen einen Zugang zu einem breiten Netzwerk von Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatern. Im Rahmen der Vermögensverwaltung managt die Emittentin drei auf unterschiedliche Risikoprofile angepasste Portfolios. Ab einer Einlagensumme von EUR 100.000,00 stehen den Kunden die Portfolios „Income“ (risikoavers), „Balanced“ (risikobewusst) und „Growth“ (risikofreudig) zur Verfügung.

RISIKOMANAGEMENT

Risikobericht

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Emittentin erfüllt die zentrale Aufgabe der Implementierung und Betreuung der Prozesse und Methoden zur Identifikation, Steuerung, Messung und Überwachung aller bankbetrieblichen Risiken.

Risikostrategie

Die Risikostrategie wird – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“) – jährlich durch den Vorstand neu bewertet und festgelegt und bildet die Grundlage für den Umgang mit Risiken. Weiterentwicklungen in Bezug auf die angewandten Methoden zur Messung und Steuerung der Risiken gehen über den stetigen Aktualisierungsprozess in die Risikostrategie ein.

Risikohandbuch

Das Risikohandbuch der Emittentin regelt konzernweit verbindlich das Risikomanagement im Konzern. Dies umfasst die bestehenden Prozesse und Methoden zur Steuerung, Messung und Überwachung der Risiken. Ziel des Risikohandbuchs ist es, allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Risikohandbuch bildet die Grundlage für die Operationalisierung der Risikostrategie und setzt dabei, ausgehend von den jeweiligen Geschäftsschwerpunkten, die grundsätzlichen Risikoziele und Limite, an denen sich Geschäftsentscheidungen orientieren müssen. Das Risikohandbuch ist ein lebendes Dokument, das regelmäßig erweitert und an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Emittentin adaptiert wird.

Risikobericht

Das Controlling erstellt monatlich einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale der getätigten Geschäfte enthalten sind. In den Risikobericht werden auch allfällige vom Risikokomitee erstellte Handlungsvorschläge, z.B. zur Risikoreduzierung oder zur Verbesserung der Prozesse, aufgenommen. Der Bericht wird den Geschäftsleitern sowie den Mitgliedern des Risikokomitees zur Verfügung gestellt. Über die Besprechung des Risikoberichts im Gesamtvorstand wird ein Protokoll erstellt.

Der jeweils aktuelle Risikobericht ist auch Grundlage für die Risikoberichterstattung der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat.

Risikomanagementstruktur

Die Emittentin hat die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen eingeführt, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle. Diese Aufgaben werden aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Der ICAAP verpflichtet Banken, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um jederzeit eine ausreichende Kapitalausstattung für die aktuellen und auch die künftig geplanten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken zu gewährleisten. Dabei können bankintern entwickelte Methoden und Verfahren angewendet werden. Bei der Ausgestaltung der für die Formulierung des ICAAP erforderlichen Strategien, Methoden und Systeme spielt die Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit eine wesentliche Rolle (Proportionalitätsprinzip).

Der ICAAP ist ein revolvierender Steuerungskreislauf beginnend mit der Definition einer Risikostrategie, der Risikoidentifikation, -quantifizierung und -aggregation, der Bestimmung der Risikotragfähigkeit, der Kapitalallokation und Limitierung bis hin zur laufenden Risikoüberwachung. Alle Aktivitäten werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Diesem Prinzip folgend erhebt die Volksbank Vorarlberg regelmäßig, welche Risiken im laufenden Bankbetrieb vorhanden sind und welche Bedeutung bzw. welches Gefahrenpotenzial diese Risiken für

die Emittentin haben. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen auch in die Risikostrategie ein, in der allgemeine und konzernweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung entsprechender Prozesse und organisatorischer Strukturen verständlich und nachvollziehbar festgelegt und dokumentiert werden.

Basis der quantitativen Umsetzung des ICAAP ist die Risikotragfähigkeitsrechnung. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden auf der einen Seite alle Einzelrisiken, die nachfolgend im Detail beschrieben werden, zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden dann die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Im Zuge der Risikoüberwachung wird regelmäßig die Einhaltung der vergebenen Limits überwacht, die Risikotragfähigkeit berechnet und der Konzernrisikobericht erstellt.

Basel II

Die Emittentin berechnet seit 1. Jänner 2008 die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG mit der einfachen Methode zur Anrechnung von Sicherheiten (§ 22g BWG). Seit 1. Jänner 2008 wird für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko der Basisindikatoransatz (§ 22j BWG) angewendet.

Die Emittentin bedient sich hinsichtlich der EDV-Anwendungen des verbundinternen Rechenzentrums, der Allgemeines Rechenzentrum GmbH („**ARZ**“).

Die programmtechnische Umsetzung des Kreditrisiko-Standardansatzes und des Meldewesens erfolgte in Abstimmung mit Vertretern des Volksbankenverbundes, wurde im ARZ rechtzeitig umgesetzt und steht der Bank zur Verfügung.

In der Vergangenheit hat die Emittentin die EDV-technischen Vorkehrungen getroffen, um die Anforderungen der BWG-Novelle 2006 zur neuen Eigenmittel-Berechnung zu erfüllen. Dazu wurde in einem sektorweiten Projekt das unter der Federführung der ÖVAG entwickelte Programm RiWa („**RiskWarehouse**“), das nunmehr auch von der OeNB zur Berechnung des IRB-Ansatzes und des Standardansatzes zugelassen wurde, herangezogen und angepasst. Die Ergebnisse daraus entsprechen den Anforderungen der BWG-Novelle 2006.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin auf die Anforderungen aus der Säule II - den Vorschriften über das erforderliche institutsinterne Risikomanagement zum Zwecke der notwendigen Kapital- und Risikobewertungen vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden – ebenfalls im Rahmen eines sektorweiten Projektes – mit Unterstützung durch externe Berater umfangreiche Hilfestellungen erarbeitet, auf die die Emittentin im Rahmen ihrer Umsetzung zurückgreifen konnte.

Im Wesentlichen wurden von der Emittentin entsprechend dem Geschäftsumfang alle Fragen der organisatorischen Umsetzung im Zusammenhang mit den Anforderungen der Säule II behandelt, die eingeschlagene Risikostrategie im Kredit- wie auch im Veranlagungs- und Zinsbereich im Rahmen eines Risikohandbuchs festgeschrieben und ein neu entwickeltes und den Anforderungen des BWG entsprechendes sektorweit einheitliches Risikomanagement und Risiko-Limitsystem entwickelt und implementiert.

Basel III

Die Finanzkrise der beiden vergangenen Jahre hat den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung von Basel II aufgezeigt. Unter der Leitung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EU Kommission ist dieser Prozess bereits intensiv am Laufen.

Kernpunkt der Bemühungen ist es, die Risikotragfähigkeit einer Bank – ausgedrückt durch die Höhe und Qualität des Eigenkapitals – mit den eingegangenen Risiken besser in Einklang zu bringen. Dies wird vor allem durch die Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals in Form von (hartem) Kernkapital erfolgen, wobei anrechenbare Kapitalinstrumente einem strengen Kriterienkatalog zu genügen haben.

Des Weiteren sollen bestimmte Geschäfte des Handelsbuchs (kurzfristige Geschäfte) ihrem Risikogehalt entsprechend der verschärften Regeln unterworfen werden.

Eine Neuerung im kommenden Regelwerk ist zudem, dass Risikovorsorgen verstärkt antizyklisch aufgebaut werden sollen, um in Krisenperioden zur Verfügung zu stehen. Generell soll auch mittels der sogenannten Leverage Ratio (das Verhältnis von Kernkapital zu modifiziertem Bilanzvolumen und außerbilanziellen Forderungen) zusätzlich eine sehr einfache Maßzahl zur Anwendung kommen, um das Wachstum von Banken zu begrenzen und potentielle Mängel bei internen Risikomessungsmodellen zu kompensieren.

Risikokategorien

Zum Zwecke des internen Risikomanagements wurden unterschiedliche Risikokategorien adressiert, die als wesentlich erkannt wurden.

Kreditrisiko

Die Beherrschung des Kreditrisikos erfordert auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen und Systemen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für das Risikomanagement.

Unter dem allgemeinen Kreditrisiko werden mögliche Wertverluste, die durch den Ausfall von Geschäftspartnern entstehen können, verstanden. Die Beherrschung dieses Risikos basiert auf dem Zusammenspiel von Aufbauorganisation und Einzelengagement-Betrachtung.

In allen Einheiten der Emittentin, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des 4-Augen-Prinzips getroffen.

Marktrisiko

Die Emittentin definiert Marktrisiko als den potenziell möglichen Verlust aus Marktveränderungen durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze, Devisen oder Aktienkurse und Preise. Die mit Risiko behafteten Positionen entstehen entweder durch Kundengeschäfte oder durch bewusste Übernahme von Positionen und werden durch den Unternehmensbereich Investment Banking – Gruppe Treasury gemanagt.

Aufbauorganisation – funktionale Trennung

Die Emittentin trennt „Handel“ und „Überwachung“ in nachstehende Bereiche:

- Markt – Handel: Investmentbanking
- Marktfolge – Überwachung: Investmentbanking-Service

Die alleinige wechselseitige Vertretung für die Bereiche Handel und Überwachung ist nicht zulässig. Die Bereiche Abwicklung und Risiko-Controlling sind ebenfalls vom Bereich Markt/Handel organisatorisch strikt getrennt. Unabhängig von der aufbauorganisatorischen Zuordnung ist die Überwachungstätigkeit strikt von den anderen Funktionen (vor allem Handelsfunktionen) zu trennen.

Ablauforganisation – Aktiv-Passiv-Management-Komitee („APM-Komitee“)

Entscheidungen im Rahmen der Zinsbuchsteuerung als auch der Eigenveranlagung werden ausschließlich in APM-Sitzungen getroffen. Die getroffenen Entscheidungen sind entsprechend zu protokollieren. Alle Mitglieder des APM-Komitees sind verpflichtet, sich über die Funktions- und Wirkungsweise sowie über das Risikopotential aller genehmigten Geschäfte fachlich stets auf dem Laufenden zu halten. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes sollten nur gewöhnliche Geschäfte abgeschlossen

werden. Es dürfen keine neuartigen Geschäfte bzw. Geschäfte in unbekanntem Märkten abgeschlossen werden. APM-Sitzungen finden mindestens quartalsmäßig – und zusätzlich im Anlassfall – statt.

Leitlinien zur Risikobegrenzung: Begrenzungen im Zinsbuch – Passive Risikostrategie

Die Emittentin fährt im Zinsbuch, das alle zinsrelevanten Positionen der Bankbilanz umfasst, zur Steuerung der Zinsrisiken eine passive Strategie auf Basis eines gleitenden 10-Jahres-Durchschnitts. Ziel dieser Strategie ist es, langfristig positive Fristentransformationserträge zu erzielen. APM dient dabei als Plattform. Die Emittentin sieht in der Fristentransformation eine Ertragskomponente der Bank und ist bestrebt, im Rahmen der geltenden Limite langfristig durchschnittliche Erträge zu erzielen. Die Möglichkeit kurzfristiger negative Abweichungen bis zur festgelegten Grenze wird bei ungewöhnlichen Zinssituationen (z. B. inverse Zinsstrukturkurve) akzeptiert.

Begrenzungen in der Eigenveranlagung (A-Depot)

Die Eigenveranlagung stellt keine wesentliche Ertragskomponente der Emittentin dar, sondern dient überwiegend der Haltung von Liquiditätsreserven zur Abdeckung mittel- bis langfristiger Zahlungsverpflichtungen. Spezialfonds werden dem A-Depot zugerechnet und in der Zinsrisikosteuerung im Rahmen des APM-Komitees berücksichtigt. Geschäfte in Derivaten werden ebenfalls abgeschlossen. Bei diesen Positionen wird besonderer Wert auf die Risikoerfassung gelegt. Die Wertpapieranlagen in Anleihen und Schuldverschreibungen erfolgen innerhalb der Kategorie „Investment Grad“ (Standard & Poor's Rating AAA bis BBB- / Moody's Rating Aaa bis Baa3). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich.

Beschränkungen der Kontrahentenrisiken

Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko des Ausfalls eines Geschäftspartners. Da die Emittentin Veranlagungs- und Derivatgeschäfte auch außerhalb des Sektors abschließt, muss für jeden Kontrahenten ein eigenes Kontrahentenlimit mittels Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Generell wird darauf geachtet, dass nur mit Kontrahenten mit gutem Rating Geschäfte gemacht werden; Basis bilden dabei die Einstufungen der Ratingagenturen „Standard and Poor's“ und/oder „Moody's“.

Unterste Ratingkategorie

Mindestrating: Baa3 (Moody's) und/oder bzw. BBB- (Standard and Poor's). Abweichungen von dieser Norm sind nur mit hinreichender Begründung und mit adäquatem Risikoausweis möglich. Bei Divergenzen der Einschätzungen gilt das schlechtere Rating als relevant. Der Geschäftspartner ÖVAG wird keinem Kontrahentenlimit unterworfen.

Zinsrisikomanagement

Zukünftige Zinssatzbewegungen sind ungewiss, haben jedoch Einfluss auf die finanzielle Gebarung der Bank. Das Eingehen dieses Risikos ist ein völlig normaler Bestandteil des Bankgeschäftes und stellt eine wichtige Einkommensquelle dar. Allerdings können übertriebene Zinsrisikowerte eine signifikante Bedrohung für die Ertrags und Kapitalsituation darstellen. Dementsprechend ist ein wirkungsvolles Zinsrisikomanagement, das das Risiko abgestimmt auf den Geschäftsumfang überwacht und begrenzt, wesentlich für die Erhaltung der Risikotragfähigkeit der Bank bzw. des Konzerns. Erklärtes Ziel des Zinsrisikomanagements ist es, alle wesentlichen Zinsrisiken aus Aktiva, Passiva und Außerbilanzpositionen des Bankbuches zu erfassen. Dafür ist es notwendig, sowohl den Einkommenseffekt als auch den Barwerteffekt von Zinsänderungen mit Simulationsszenarien in Form von statischen und dynamischen Reports zu analysieren. Die funktionale Trennung zwischen den Einheiten, welche Zinsrisiken eingehen und jenen, die diese Risiken überwachen, ist gegeben.

Operationelles Risiko

Die Emittentin definiert operationelles Risiko als „die Gefahr von Verlusten, die eintreten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen“. Obwohl das operationelle Risiko im ÖGV-Risikomanagement

durch einen am Geschäftsvolumen orientierten Pauschalsatz abgedeckt wird, ist es das erklärte Ziel der Emittentin, das vorhandene operationelle Risiko tatsächlich zu erkennen, zu quantifizieren und zu managen. Letzteres bedeutet, das Risiko bewusst einzugehen, zu reduzieren, zu vermeiden oder auf Dritte (z. B. Versicherungen) zu überwälzen.

Schaffung von Risikobewusstsein

Grundlage einer umfassenden Identifizierung operationeller Risiken ist das Bewusstsein der Mitarbeiter über deren Existenz. Dieses Bewusstsein wird gefördert durch ein klares Bekenntnis des Vorstands zur Steuerung operationeller Risiken sowie die Installation eines operationalen Risk-Managers.

Mittels verschiedener Instrumente soll das Auftreten von Fehlentwicklungen erkannt werden.

Ereignisdatenbank

In der Ereignisdatenbank werden operationelle Ereignisse (Verluste, aber auch unvorhergesehene Gewinne) sowie auch gerade noch verhinderte Ereignisse erfasst. Die Einträge erfolgen jeweils durch jene Organisationseinheit, die das Ereignis entdeckt (auch wenn selbst verursacht). Die Wartung der Ereignisdatenbank obliegt dem Operational Risk-Manager.

In erster Linie dient dieses Instrument der Quantifizierung von Schäden. Weitere Zielrichtung der Ereignisdatenbank ist einerseits auch die Lokalisierung organisatorischer Schwachstellen sowie andererseits eine verstärkte Bewusstseinschaffung zur künftigen Fehlervermeidung.

Systemanalyse

Im Gegensatz zur Ereignisdatenbank (ex post-Betrachtung) dient die Systemanalyse der Aufdeckung versteckter Risiken, bevor sie auftreten.

Mittels regelmäßiger moderierter Self Assessment-Befragung (Risikoinventur) werden die Abteilungs- und Filialleiter vom Operational Risk-Manager mindestens alle drei Jahre hinsichtlich ihrer Risiko-, Kontroll-, Prozess- und Zielausrichtung befragt. Werden Mängel aufgezeigt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu setzen.

Zudem sind sämtliche Abteilungen innert eines Zeitraumes von fünf Jahren einer Systemanalyse durch die Interne Revision unterworfen.

Beteiligungsrisiko

Die Beteiligungen der Emittentin dienen strategisch dem eigenen Geschäftsbetrieb der Emittentin. Es ist kein primäres Ziel, außerhalb des Kerngeschäftes Beteiligungserträge zu erzielen.

Über die verbundenen Unternehmen hinaus engagiert sich die Emittentin in Funktionsbeteiligungen zur Realisierung von Bündelungseffekten und Größenvorteilen im Sektor (z.B. ÖVAG, ARZ) sowie zur Besetzung neuer Themenfelder (z.B. innovative Produktentwicklung).

Leitlinien zur Risikobegrenzung

Das Beteiligungsrisiko der Emittentin ist in zwei wesentliche Bereiche zu unterteilen, die unterschiedliche Risikomanagementansätze erfordern.

Konzernrisikomanagement

Die im eigenen Einflussbereich stehenden Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen) gelten als „geschäftorientierte“ Beteiligungen und sind in die Gesamtbanksteuerung mit einzubeziehen.

Bei derartigen Beteiligungen an Unternehmen zur Geschäftsfelderweiterung ist ein maßgeblicher Einfluss zu vermuten und somit eine Bewertung „at equity“ (Konsolidierung) durchzuführen. Bezüglich

der aus Beteiligungen resultierenden Risiken hat sich die Geschäftsleitung einen Überblick über deren Wesentlichkeit im Kontext des Gesamtrisikoprofils zu verschaffen und die Risiken mit angemessenen Managementmethoden auszustatten. Bei Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen ein Verfahren einzurichten, das eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken auf Gruppenebene im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sicherstellt.

Beteiligungsmanagement

Für die sonstigen Beteiligungen ist nur eine beschränkte, indirekte Einflussnahme möglich. Wenn möglich ist eine Organfunktion eines Geschäftsleitungsmitglieds im jeweiligen Beteiligungsunternehmen anzustreben. Das aus Beteiligungen resultierende Risiko muss durch geeignete Maßnahmen beobachtet und erforderlichenfalls durch rechtzeitige Maßnahmen begrenzt bzw. minimiert werden. Bei Gefahr im Verzug sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umgehend Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Bewertung der Beteiligungen und deren Risiko zentral gewartet wird.

Die über die Konzernbeteiligungen hinausgehenden sonstigen Beteiligungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden, die sich von deren unterschiedlichen Zielsetzung herleiten.

„kreditersetzende“ Beteiligungen → Abbildung im Kreditrisiko

Beim Eingang einer kreditersetzenden Beteiligung sollte für den Zweck der Risikomessung, die Beteiligung in ein Kreditportfoliomodell integriert werden. Sowohl für die Berücksichtigung im Kreditportfoliomodell als auch für die Ermittlung von Standardrisikokosten ist die entsprechende Beteiligung in einem angemessenen Ratingverfahren zu beurteilen. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Ergebnismessung eine Art Deckungs- und Risikobeitrag kalkuliert werden sollte.

„veranlagungsorientierte“ Beteiligung → Abbildung im Marktpreisrisiko

Beim Eingang einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der Renditeerhöhung im Sinne einer Veranlagung sollten sich die Risiko- und Ergebnismessungen an den Methoden der Marktpreisrisikosteuerung orientieren. Beteiligungen, die aus reinen Veranlagungsgesichtspunkten gehalten werden, sind im Rahmen der Marktrisiko-Richtlinie ausreichend berücksichtigt.

„bankbetriebsorientierte“ Beteiligung → operationelles Risiko

Bei der Beteiligung an einer ausgelagerten Serviceeinheit des Bankbetriebes ist im Rahmen der Planung zu klären, ob hier nur Kosten zu planen sind, oder ob zusätzlich auch Erträge zu erwarten sind oder gar eine Nachschusspflicht (Risikoübernahme) möglich sein kann. In der Regel werden für solche Beteiligungen „Service Level Agreements“ geschlossen, in welchen genau definiert wird, für welche Leistung welche Preise bezahlt werden müssen. Im Rahmen der Ergebnismessung können somit Kostenbudgets definiert und deren Einhaltung überprüft werden. Im Rahmen der Risikomessung steht bei Beteiligungen, welche eine Auslagerung darstellen, das operationelle Risiko im Mittelpunkt. Somit sind die Auslagerungen ganz normal in den Prozess der Messung und Steuerung der operationellen Risiken integriert. Der Vorstand hat sich gem. § 39 BWG über die Risiken ausgelagerter Unternehmensteile genau zu informieren. Der ÖGV übernimmt die jährliche Aufgabe, den Prüfbericht des ARZ zu sichten und dem Volksbanken-Risikoausschuss zu berichten. Das Ergebnis der Sichtung wird im Rahmen des Volksbanken-Risikoausschuss Protokolls festgehalten und allen Volksbanken kommuniziert.

5.1.2 Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Trifft nicht zu.

5.1.3 Wichtigste Märkte

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt in Vorarlberg, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin hauptsächlich auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

5.1.4 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition.

Zur Wettbewerbssituation werden von der Emittentin keine Angaben aufgenommen.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.

Konzern

Die Emittentin wurde 1888 als selbständige Regionalbank gegründet und befindet sich im Eigentum der Genossenschafter. Darüber hinaus hat die Emittentin 380.000 Stück Partizipationsscheine begeben. Der Volksbank Vorarlberg Konzern setzt sich aus der Emittentin und den Tochtergesellschaften der Emittentin im In- und Ausland zusammen und ist Mitglied des österreichischen Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken Verbund besteht aus den einzelnen Volksbanken (Primärbanken) („**Volksbanken**“ und jeweils einzeln die „**Volksbank**“), dem ÖVAG Konzern, der Allgemeinen Bausparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („**ABV**“) und den Versicherungsgesellschaften (siehe Grafik unter Punkt „Vereinfachte Darstellung ausgewählter Mitglieder des Volksbanken Verbundes“) Die Primärstufe des Volksbanken Verbundes (Primärbanken) besteht aus 62 regionalen Volksbanken, wobei vier davon Hauskreditgenossenschaften sind. Jede Volksbank ist mit einer Bankkonzession ausgestattet.

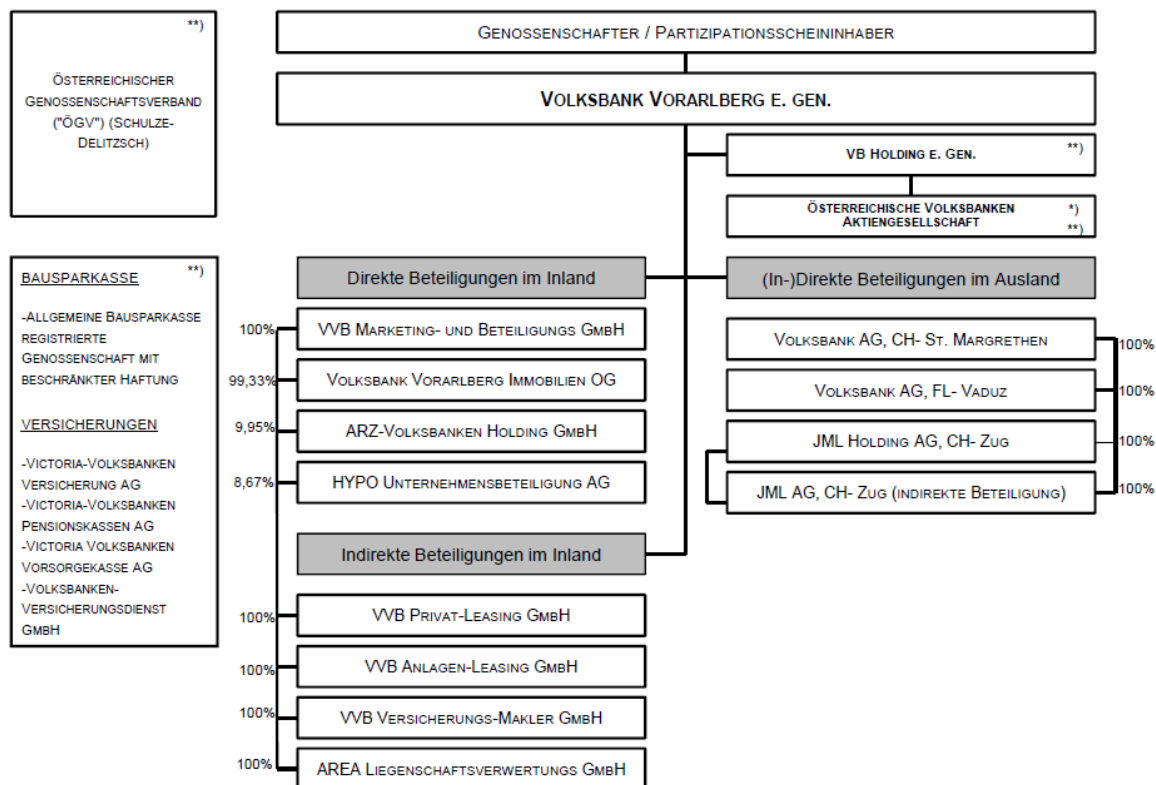
Zum 30.06.2011 zählen 67 Mitgliedseinrichtungen zum Volksbanken Sektor (Quelle: OeNB Kreditinstitutsverzeichnis). Zusätzlich zu den 62 regionalen Volksbanken besteht der Volksbanken Verbund aus der ÖVAG, VB Factoring Bank AG, Volksbank-Quadrat Bank AG, IK Investmentbank AG und der Investkredit Bank AG.

Die Mitglieder der regionalen Volksbanken sind überwiegend natürliche Personen. Ungefähr 525.000 Personen sind Mitglieder der regionalen Volksbanken, weitere 150.000 Personen sind Mitglieder der ABV. Jede regionale Volksbank ist nicht nur rechtlich unabhängig sondern auch in ihrer Führung autonom. Diesbezüglich unterliegt die Bankleitung der Aufsicht der FMA und einer internen Kontrolle.

Der Vorteil der regionalen Volksbanken liegt in der Nähe zum Kunden beim Entscheidungsfindungsprozess. Der Volksbanken Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem unabhängige Einheiten zusammenarbeiten. Auf der Basis gemeinsamer Ziele ziehen sie bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen dezentralen Einheiten (regionale Volksbanken) und zentralen Einheiten, nämlich dem Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) („**ÖGV**“) und der ÖVAG. Die Funktion der zentralen Einheiten ist als zusätzliche Unterstützung für die (dezentralen) Mitglieder gedacht.

Der ÖGV wurde 1872 gegründet. Jedes Finanzinstitut innerhalb des Volksbanken Verbundes ist ein Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen. Der Kreditbereich des ÖGV, der aus den Finanzinstituten des Volksbank Verbunds besteht, nimmt eine Schlüsselposition bei der Koordinierung des Volksbank Verbunds und der Verwaltung des Unterstützungsfonds des Volksbanken Verbundes ein.

Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken Verbundes



*) Die Emittentin ist mit 2,99% am Grundkapital der ÖVAG beteiligt

**) Mitgliedschaft im ÖGV

(Quelle: Eigene Angabe der Emittentin)

6.2 Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.

Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb des Volksbanken Verbundes bzw. des Volksbank Vorarlberg Konzerns abhängig.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1 Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann der Emittent keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gab es seit dem 31.12.2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder des Konzerns. Zum Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin siehe Abschnitt „Angaben zur Emittentin - Punkt 4.1.5“.

7.2 Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen. Zum Verkauf der indirekten Beteiligungen der Emittentin siehe Abschnitt „Angaben zur Emittentin - Punkt 4.1.5“.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN

Es werden keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen angegeben.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1 Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Dr. Thomas Bock Vorsitzender Vorstand	Aufsichtsratsmitglied	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Volksbank International AG, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Volksbank-Quadrat Bank AG, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Volksbanken- Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien
	Aufsichtsratsmitglied	Investkredit Bank AG, Wien
	Aufsichtsratsmitglied	VACH Holding GmbH, Wien
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Anlagen- Leasing GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Versiche- rungs-Makler GmbH, Dornbirn
	Präsident des Verwaltungsrates	Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan

	Mitglied des Verwaltungsrates	Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan
	Mitglied des Verwaltungsrates	Volksbank AG, St. Margrethen
	Präsident des Verwaltungsrates	JML Holding AG
	Präsident des Verwaltungsrates	JML AG
Dr. Helmut Winkler Mitglied des Vorstandes	Aufsichtsratsmitglied	Hypo Equity Beteiligungs AG, Bregenz
	Aufsichtsratsmitglied	Hypo Equity Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz
	Geschäftsführer	AREA Liegenschaftsverwertung GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Anlagen-Leasing GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
	Geschäftsführer	Volksbank Vorarlberg Privat-Leasing GmbH, Rankweil
	Vorsitzender des Beirates	ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, Innsbruck
Gerhard Hamel Mitglied des Vorstandes	Mitglied des Verwaltungsrates	CAIAC Fund Management AG, Benden Liechtenstein
	Präsident des Verwaltungsrates	Volksbank Aktiengesellschaft, Schaan
	Präsident des Verwaltungsrates	Volksbank AG, St. Margrethen
Stephan Kaar Mitglied des Vorstandes	Aufsichtsratsmitglied	Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H., Wien

Aufsichtsrat

August Entner

Vorsitzender des
Aufsichtsrates

Ing. Veit Loacker

Armin Moser

Gesellschafter	Gesellschaft zur Betreuung und Verwaltung von Wohnungseigentum m.b.H., Bregenz
Gesellschafter	WOGÉ Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Bregenz
Gesellschafter	Wohn- u. Geschäftsbau Gesellschaft m.b.H., Bregenz
Kommanditist	WOGÉ Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & CO. KG, Bregenz
Geschäftsführer	Gesellschaft zur Betreuung und Verwaltung von Wohnungseigentum m.b.H., Bregenz
Geschäftsführer	WOGÉ Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Bregenz
Geschäftsführer	Wohn- u. Geschäftsbau Gesellschaft

	Geschäftsführer	m.b.H., Bregenz Wohnungseigentumsgesellschaft
	Bereichsleiter	m.b.H., Bregenz Gesellschaft zur Betreuung und Verwaltung von Wohnungseigentum
	Bereichsleiter	m.b.H., Bregenz WOGES Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & CO. KG, Bregenz
Dr. Michael Brandauer	Gesellschafter unbeschränkt haftender Gesellschafter Kommanditist	„bbp“ Verwaltungs GmbH, Feldkirch RMB Immobilien OG, Feldkirch
	Kommanditist	Gasthof Löwen Liegenschaftsverwertung GmbH & Co. KG, Feldkirch „bbp“ Liegenschafts- und Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, Feldkirch
Dr. Martin Bauer	Gesellschafter	Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Feldkirch
	Geschäftsführer	BDO Vorarlberg GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Feldkirch
	Geschäftsführer	Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Feldkirch

Staatskommissär

HR Mag. Walter Oberacher
(Bestellung mit 01.06.2009)

Ministerialrat Mag. Wolfgang Nitsche
(Bestellung mit 01.06.1992)

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

9.2 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des Vorstandes und ihren privaten oder sonstigen Interessen (zum Risiko potentieller Interessenskonflikte siehe den entsprechenden Risikofaktor im Abschnitt „Risikofaktoren“).

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1 Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Weiters sind Partizipations-scheininhaber beteiligt.

Geschäftsanteile zum 30.06.2011

Anzahl der Mitglieder	7.805
Gezeichnete Geschäftsanteile á 15 EUR	12.685
Insgesamt	EUR 190.275,00

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Partizipationsschein

Die Emittentin hat insgesamt 380.000 Stück Partizipationsscheine emittiert:

Per 30.06.2011 sind diese wie folgt verteilt:

Kunden der Emittentin	360.634 Stk
Nostrobestand	8.289 Stk
Kunden bei Fremdbanken	11.077 Stk
Insgesamt	380.000 Stk

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

10.2 Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Trifft nicht zu.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

11.1 Historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Bilanzkennzahlen sind den geprüften konsolidierten Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009, sowie der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresbericht der Emittentin vom 30.06.2011 entnommen und sind per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

in EUR Tausend	30.06.2011 ungeprüft	31.12.2010 geprüft	31.12.2009 geprüft
Summe der Aktiva	2.444.626	2.478.930	2.415.706
Zinsüberschuss	17.027	35.298	40.800
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.210	1.320	253
Konzernjahresüberschuss nach Steuern	2.669	1.592	67

in EUR Tausend	30.06.2011 ungeprüft	31.12.2010 geprüft	31.12.2009 geprüft
Bilanz			
Forderungen gegenüber Kreditinstitute (brutto)	239.978	243.134	271.293
Forderungen gegenüber Kunden (brutto)	1.908.080	1.934.449	1.855.311
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	501.296	577.935	532.248
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.342.841	1.272.272	1.285.972
Eigenkapital	129.122	127.104	122.091
Bilanzsumme	2.444.626	2.478.930	2.415.706

in EUR Tausend	30.06.2011 ungeprüft	30.06.2010 ungeprüft
Gewinn und Verlustrechnung		
Zinsüberschuss	17.027	17.284
Risikovorsorge	-3.935	-3.158
Provisionsüberschuss	13.147	11.858
Handelsergebnis	650	706
Verwaltungsaufwand	-22.940	-22.680
Periodenergebnis vor Steuern	3.210	5.050
Periodenergebnis nach Steuern	2.669	4.208

(Quelle: Geprüfte konsolidierte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009 gemäß International Financial Reporting Standards („IFRS“) sowie die ungeprüften konsolidierten Halbjahresberichte zum 30.06.2011)

11.2 Jahresabschluss

Zu den Konzernabschlüssen der Emittentin siehe Punkt 11.1.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG erstellten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 und 2009 die in diesem Prospekt per Verweis inkorporiert wurden, wurden von den vom ÖGV bestellten Prüfern, Löwelstraße 14, 1013 Wien geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der ÖGV übt auch die Funktion des Fachverbandes der gewerblichen Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch der Wirtschaftskammer Österreich aus. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Nicht anwendbar.

11.3.3 Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Finanzdaten in diesem Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurde bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

11.4 „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Der geprüfte konsolidierte Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2010 wird per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.06.2011 ist per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Angaben zu den wesentlichsten Kennzahlen des Halbjahresberichtes zum 30.06.2011 siehe Punkt 11.1.

11.5.2 Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.06.2011 ist per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Angaben zu den wesentlichsten Kennzahlen des Halbjahresberichtes zum 30.06.2011 siehe Punkt 11.1.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es sind oder waren weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften an Rechts- und Schiedsverfahren beteiligt, die in den zwölf Monaten vor dem Datum des vorliegenden Prospekts eine signifikante Auswirkung auf die Finanzlage oder die Profitabilität der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften haben oder hatten. Weiterhin ist der Emittentin nicht bekannt, dass solche Verfahren anhängig sind oder drohen.

Nach Kenntnis der Emittentin sind keine Rechts- und Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine eingeleitet worden sein, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Konzerns auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den letzten 12 Monaten bestanden bzw. wurden auch nicht eingeleitet.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Abgesehen von dem in diesem Kapitel Dargelegten gab es keine signifikanten oder wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften seit der Veröffentlichung des ungeprüften Halbjahresberichtes der Emittentin zum 30.06.2011.

12. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Emittentin hat keine wesentlichen Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen können.

13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1 Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass

die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

In diesen Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

13.2 Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Angaben zum Volksbanken-Sektor wurden dem Kreditinstitutsverzeichnis der Österreichischen Nationalbank (veröffentlicht am 24.06.2011 unter <http://www.oenb.at/idakilz/kiverzeichnis?action=toDownloadPage> (das „OeNB Kreditinstitutsverzeichnis“) entnommen.

Die Emittentin bestätigt, Angaben von Seiten Dritter übernommen zu haben, und die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit der Emittentin bekannt – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unrichtig oder irreführend erscheinen lassen können.

14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar:

- i. Die Satzung der Emittentin;
- ii. Die geprüften konsolidierten Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010, sowie der ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin vom 30.06.2011;
- iii. Der Prospekt und etwaige Nachträge zu diesem Prospekt.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für verschiedene Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Emittentin, Volksbank Vorarlberg e.G. mit dem Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern

Siehe Abschnitt „Haftungserklärung“.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1 Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind

Siehe dazu Abschnitt „Risikofaktoren“.

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1 Interessen – einschließlich Interessenskonflikte-, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen sind

Nicht anwendbar.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der im Anhang I bis VI beigefügten Schuldverschreibungen zu ermöglichen. Der Erlös aus den Schuldverschreibungen dient der Beschaffung von Primärmitteln, der Refinanzierung an Handel- und Gewerbetreibende und an Private sowie der Refinanzierung der Ausleihungen und der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN oder eines anderen Sicherheitscodes

Die im Anhang I bis VI dieses Prospekts angeführten Schuldverschreibungen mit den Wertpapierkennnummern ISIN AT0000158209 (emittiert im Jahr 1993), AT0000158241 (emittiert im Jahr 1994), AT0000158258 (emittiert im Jahr 1997), AT0000150701 (emittiert im Jahr 2001), AT0000486634 (emittiert im Jahr 2004), AT0000A02PF8 (emittiert im Jahr 2006) stellen Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG dar und wurden in den angegebenen Jahren als Daueremission begeben.

Die im Anhang I bis VI beigefügten Schuldverschreibungen wurden im ersten Jahr fix verzinst und werden danach, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts, variabel verzinst. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbegrenzt.

4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen im Anhang I bis VI wurden gemäß österreichischem Recht und der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Rechtslage erstellt. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Anleger ist österreichisches Recht anwendbar.

Die Schuldverschreibungen im Anhang I bis VI wurden gemäß österreichischem Recht erstellt, wobei für die ISIN AT0000158209 das BWG idF BGBl Nr. 407/1993, für die ISIN AT0000158241 das BWG idF BGBl Nr. 532/1993, für die ISIN AT0000158258 bis 30.06.1997 das BWG idF BGBl Nr. 753/1996, ab 01.07.1997 das BWG idF BGBl I Nr. 63/1997, für die ISIN AT0000150701 das BWG idF BGBl I Nr. 126/1998, für die ISIN AT0000486634 das BWG idF BGBl I Nr. 80/2003 und für die ISIN AT0000A02PF8 das BWG idF BGBl I Nr. 131/2004 zur Anwendung kommt.

4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Schuldverschreibungen wurden gemäß den Anleihebedingungen (Anhang I bis III siehe Punkt 2.2.5. und Anhang IV bis VI siehe § 1 der Anleihebedingungen) als Inhaberschuldverschreibungen begeben, gem. § 24 lit. b) DepotG zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde verbrieft und bei der OeKB hinterlegt. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Ein Anspruch auf Ausfolgung der effektiven Stücke erfolgt nicht.

4.4 Währung der Wertpapieremission

Die Schuldverschreibungen im Anhang I bis III lauten auf Schilling. Seit der Einführung der Währung Euro erfolgen die Auszahlungen in Euro (siehe Anhang I bis III unter Punkt 2.1.7. der Anleihebedingungen).

Die Schuldverschreibungen im Anhang IV bis VI lauten auf Euro. Die Auszahlungen erfolgen ebenfalls in Euro (siehe Anhang IV bis VI unter § 6 der Anleihebedingungen).

4.5 Rang der Wertpapiere, die zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rechtsfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin begibt unter diesem Prospekt ausschließlich die im Anhang I bis VI angefügten Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen stellen Ergänzungskapital gemäß der zum Zeitpunkt der Emission jeweils geltenden Rechtslage dar (siehe Anhang I bis III Punkt 2.2.3. sowie Anhang IV bis VI § 3 der Anleihebedingungen) und sind daher nachrangig.

Die Verpflichtungen der Emittentin aufgrund Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nachrangige Verpflichtungen dar, die allen Forderungen sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin im Rang nachgehen. Dies bedeutet, dass Schuldverschreibungen im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach den im Rang vorhergehenden Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Ergänzungskapitalanleihen sind grundsätzlich mit einer Laufzeit von mindestens acht Jahren ausgestattet. Die Anleger verfügen während der Mindestlaufzeit über kein Kündigungsrecht. Bei nachrangigem Ergänzungskapitalanleihen erfolgt eine Verzinsung nur insofern, als diese im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) der Emittentin gedeckt sind (siehe Anhang I bis III Punkt 2.2.3. bzw. Anhang IV bis VI § 3 der Anleihebedingungen).

Zahlungen von Kapital dürfen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit anfallenden Nettoverluste zurückgezahlt werden.

In Bezug auf den Rückkauf von Ergänzungskapital unterliegt die Emittentin der Beschränkung gemäß § 23 Abs 16 BWG wonach Ergänzungskapital aus eigener Emission 10% des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals nicht überschreiten darf.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital war nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens. Es besteht daher das Risiko, dass die emittierten Ergänzungskapitalanleihen im Anhang I bis VI nicht als Eigenmittel der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 1 BWG angerechnet werden können.

Die Forderungen der Anleger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert.

4.6 Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich etwaigen Beschränkungen - und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Rechte aus den Schuldverschreibungen, die mit den Wertpapieren verbunden sind, ergeben sich aus den jeweiligen Anleihebedingungen im Anhang I bis VI.

4.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird auf den Nennbetrag bezogen festgelegt. Die Schuldverschreibungen waren im ersten Jahr fix verzinst. Die darauffolgenden Zinsperioden sind variabel verzinst, abhängig von der Entwicklung der SMR für Bundesanleihen bzw. Bankanleihen. Details zur Verzinsung siehe Anhang I bis III Punkt 2.1.2. bzw. Anhang IV bis VI §§ 10, 11 der Anleihebindungen.

Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Anleger auf die Zahlung von Zinsen verjähren 3(drei) Jahre nach Fälligkeit.

4.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die im Anhang I bis VI angeführten Schuldverschreibungen haben eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital wird der Emittentin für eine Dauer von acht Jahren ab Valutatag unter Abschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechts zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich (siehe Anhang I bis III Punkt 2.1.5. sowie Anhang IV bis VI § 4 der Anleihebedingungen). Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung - sofern nicht Nettoverluste zum Abzug zu bringen sind - zum Nennwert.

4.9 Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Aufgrund der variablen Verzinsung und der Abhängigkeit der Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen bzw. Bankanleihen kann eine Rendite der Schuldverschreibungen nicht im Voraus bestimmt werden (siehe auch Anhang I bis III Punkt 2.1.8.5.).

4.10 Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

In den Anleihebedingungen ist keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsinhaber vorgesehen.

4.11 Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Nicht anwendbar.

4.12 Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Nicht anwendbar.

4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.

4.14 Hinsichtlich des Herkunftslandes des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen (i) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer der Wertpapiere und (ii) Angabe der Tatsache, ob der Emittent, die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält kurze Zusammenfassungen des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Schuldverschreibungen in der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anleger sollten beachten, dass die in den diesem Prospekt in den Anhängen I bis III beigeschlossenen Anleihebedingungen bestimmter Schuldverschreibungen enthaltenen Informationen zur Besteuerung der Rechtslage im Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Schuldverschreibungen entsprechen. Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass der in den Anhängen I und II unter Punkt 2.1.4. genannte Steuersatz von 22 % nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht. Diese in den Anhängen enthaltenen Informationen sind nicht mehr aktuell, können aber – da sie Teil der Anleihebedingungen sind – nicht gelöscht oder geändert werden. Anleger sollten keine anderen Informationen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen aus diesem Prospekt als jene aus diesem Abschnitt beachten.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Jänner 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird, in Kraft. Da der Verfassungsgerichtshof vor kurzem entschieden hat, dass die Anwendung des Großteils der neuen Regelungen bereits ab 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist, wurde dieser Zeitpunkt kürzlich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 um weitere sechs Monate auf 1. April 2012 verschoben.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. April 2012 erworben werden

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz („EStG“).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer („KESt“) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher

und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz („PSG“), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die nach dem 31. März 2012 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs. 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der

KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 KStG erfüllen und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (d.h. weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Interessierten Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen nach den deutschen Steuergesetzen und den Gesetzen eines jeden Staates, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren.

Allgemeines

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde u.a. die sog. Abgeltungsteuer eingeführt, ein neues Besteuerungssystem für Kapitaleinkünfte. Die Abgeltungsteuer trat am 1. Januar 2009 in Kraft und veränderte die Besteuerung von Kapitaleinkünften für Privatanleger erheblich, sie hat jedoch auch gewisse Veränderungen bei der Besteuerung von Anlegern zur Folge, die ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermögen halten. Die neuen Regelungen zur Abgeltungsteuer gelten sowohl für laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, als auch für Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Steuerinländer

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten unter "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie") sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine österreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten (siehe dazu und zu den Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Einbehaltungsverpflichtung im Einzelnen oben unter "Besteuerung in der Republik Österreich"). Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer vergleiche unten unter "Steuereinbehalt" und "Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen".

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen gemäß § 20 EStG grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt berechneter Zinsen ("Stückzinsen"), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 EStG und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anfallen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG alter Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

In dem Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält (z.B. im Fall von Vollrisikozertifikaten (d.h. Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht), ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a EStG als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) oder im Fall der Veräußerung von sonstigen Wirtschaftsgütern der normalen Einkommensbesteuerung im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Einkommensteuergesetz). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden,

ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten. Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können bzw. werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, wird der Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der Abgeltungsteuer auf den einzelnen Kapitalertrag angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die von einem inländischen Kreditinstitut etc. bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht bestehen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterliegen haben (z.B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der entsprechenden tariflichen Einkommensteuer angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen qualifizieren. In einem solchen Fall würden sich die Bestimmungen bezüglich des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des Inhabers der Schuldverschreibung danach richten, ob die Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte der Inhaber der Schuldverschreibungen der Besteuerung nach fiktiven Gewinnen unterliegen.

Ein ausländisches Investmentvermögen ist nach dem Investmentgesetz definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt ist und das dem Recht eines anderen Staates untersteht. Ein Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen ist gegeben, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Gemäß dem Rundschreiben Nr. 14/2008 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 41-Wp 2136-2008/0001) vom 22. Dezember 2008 bezüglich der Anwendbarkeit des Investmentgesetzes und dem Schreiben der Finanzverwaltung zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes vom 18. August 2009 sollen index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen jedoch grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen gelten.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes und müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Einschränkungen bezüglich der Geltendmachung von Verlusten könnten sich ergeben, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen (z.B. „Knock-out“-Zertifikate) als Termingeschäfte zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d.h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters oder festen Einrichtung des Gläubigers in Deutschland, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen gelten ähnliche Regeln wie im Abschnitt "Steuerinländer" dargestellt.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern allerdings Zinsen, wie im vorstehenden Abs. beschrieben, der deutschen Besteuerung unterliegen und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie im Abschnitt "Steuerinländer" oben beschrieben – vorgenommen. In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erwerber oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer auszahlenden Stelle verwahrt werden.

BESTEUERUNG IN LIECHTENSTEIN

Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben, sind mit ihrem gesamten Weltvermögen sowie gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt in Liechtenstein steuerpflichtig. Von der Erwerbssteuer befreit sind die Erträge des Vermögens, auf wel-

ches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet. Da die Schuldverschreibungen der Vermögensteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht erwerbssteuerpflichtig. Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Schuldverschreibungen nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden.

Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet. Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche Reinertrag, der sich aus den Erträgen mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne abzüglich der geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen errechnet. Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Schuldverschreibungen in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags in Höhe von 4% (für 2011) auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5%.

Privatvermögensstrukturen und Sitzgesellschaften

Juristische Personen, die – steuerrechtlich betrachtet – Privatvermögensstrukturen sind oder jetzt (noch) als Sitzgesellschaften besteuert sind, unterliegen bloss der Mindestertragssteuer. Zinserträge aus Schuldverschreibungen werden diesfalls nicht eigens versteuert.

Keine Umsatzabgabe

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Schuldverschreibungen Stempelabgaben zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effektenhändler ist. Davon ausgenommen ist jedoch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschliesslich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen. Da der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effektenhändler ist und die Schuldverschreibungen Euroobligationen iSd Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen zu entrichten.

EU-Zinsbesteuerung

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Schuldverschreibungen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU ist und eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhält, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 35% zurück behalten.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die unter diesem Prospekt anzubietenden Schuldverschreibungen unterliegen den Angebotsbedingungen wie im Anhang I bis VI angeführt.

5.1.2 Gesamtsumme der Emission

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Anhang I bis VI wurden als Daueremissionen begeben. Zum Emissionsvolumen der jeweiligen Schuldverschreibung siehe Anhang I bis III Punkt 2.1.1. bzw. Anhang IV bis VI § 1 der Anleihebedingungen.

5.1.3 Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Da die Emissionen als Daueremissionen begeben wurden, ist eine Frist während derer das Angebot gilt, nicht vorgesehen.

5.1.4 Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die in diesem Prospekt beigefügten Emissionen wurden zur Gänze bereits platziert.

5.1.5 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Details zum Mindest- und/oder Höchstbetrag siehe Anhang I bis III Punkt 2.1.1. bzw. Anhang IV bis V § 1 der Anleihebedingungen. Die Emissionen wurden bereits zur Gänze platziert.

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung und Lieferung der Wertpapiere

Die Emissionen wurden bereits zur Gänze geliefert und bedient. Die Bedienung der fälligen Zins- und Tilgungszahlungen der Schuldverschreibungen werden über das jeweilige depotführende Kreditinstitut abgewickelt. Die Lieferung erfolgt innerhalb der hierfür üblichen und angemessenen Fristen.

5.1.7 Angebotsergebnis

Die Emissionen wurden bereits zur Gänze platziert. Eine Offenlegung des Angebotsergebnisses ist nicht vorgesehen.

5.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Verfahren zur Ausübung von Vorzugsrechten, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung.

5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1 Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die Emissionen wurden bereits zur Gänze platziert. Die Schuldverschreibungen wurden im Rahmen einer Daueremission begeben und können im Sekundärmarkt Anlegern in Deutschland, Österreich und Liechtenstein angeboten werden.

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Die Emissionen wurden bereits zur Gänze platziert.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels derer der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens der Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen wurde von der Emittentin vor Zeichnungsfristbeginn festgelegt. Die Emissionen wurden bereits zur Gänze platziert.

Der Emissionspreis wird bei Daueremissionen von der Emittentin unter Zugrundelegung verschiedener preisrelevanter Faktoren, wie zum Beispiel (i) der Refinanzierungskosten, (ii) des Zinsniveaus, (iii) der Wettbewerbssituation in Hinblick auf die Mitbewerber und konkurrierende Produkte sowie (iv) von Angebot und Nachfrage laufend neu an die Marktbedingungen angepasst.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Kosten, Steuern und Spesen die beim mittelbaren Erwerb der Schuldverschreibungen anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Name und Anschrift des Koordinators oder der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – soweit der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Es gab keine Koordinatoren und/oder Platzeur für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen.

5.4.2 Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und Depotstellen in jedem Land

Zu den Zahlstellen und Depotstellen siehe Anhang I bis III Punkt 2.1.6 bzw. Anhang IV bis VI § 6 der Anleihebedingungen.

5.4.3 Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, die Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen oder ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren

Die Emissionen wurden bereits zur Gänze platziert. Eine feste Übernahme war nicht vorgesehen.

5.4.4 Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Ein Abschluss eines Emissionsübernahmevertrages ist nicht vorgesehen.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1 Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.

Die im Anhang I bis III angeführten Schuldverschreibungen sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Für die Schuldverschreibungen im Anhang IV bis VI ist eine Zulassung zum Handel an der Wiener Börse nicht vorgesehen.

6.2 Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Derzeit sind keine vergleichbaren Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel an der Wiener Börse zugelassen.

6.3 Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Es bestehen im Hinblick auf die unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten, als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 In der Wertpapierbeschreibung genannte, an der Emission beteiligte Berater.

Es sind keine Berater vorgesehen.

7.2 Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben

Angaben dieser Art wurden in die Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

7.3 Erklärungen oder Berichte eines Sachverständigen, die in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurden

Erklärungen oder Berichte eines Sachverständigen wurden in die Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

7.4 Angaben Dritter

Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter in die Wertpapierbeschreibung übernommen.

7.5 Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Weder die Emittentin noch die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen sind geratet.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreich, Liechtenstein und Deutschland veröffentlicht werden. In dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot entgegen stehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des US Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des US Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im US Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an US Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote werden in Österreich, Liechtenstein und Deutschland erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Anbot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin gemäß Art. 3 der Prospekttrichtlinie auslöst.

Unter einem „öffentlichen Angebot“ der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines „öffentlichen Angebots“ zusätzlich Anwendung finden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Die Märkte, zu denen die Schuldverschreibungen zugelassen sind, sind in den Anleihebedingungen im Anhang I bis VI angegeben. Zum Datum dieses Prospekts sind keine vergleichbaren Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel an der Wiener Börse zugelassen.
- (2) Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen in Österreich, Liechtenstein und Deutschland für das Angebot der Schuldverschreibungen erhalten.
- (3) Die Emittentin hat keine Kenntnis von Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission / das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Die Erstellung dieses Prospekts wurde durch einen Beschluss des Vorstands der Emittentin am 16.06.2011 genehmigt.
- (5) Die ISINs sind für jede Schuldverschreibung in den Anleihebedingungen im Anhang I bis VI angegeben.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Register des Landesgerichts Feldkirch unter der FN 58848 t, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Volksbank Vorarlberg e. Gen.

als Emittentin

Dr. Thomas Bock

Dr. Helmut Winkler

Rankweil, am 03.11.2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS Nr. 946/811
BWG	Das österreichische Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung
DepotG	Das österreichische Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der geltenden Fassung
EStG	Das österreichische Einkommensteuergesetz, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung
EU	Europäische Union
EU-QuStG	EU-Quellensteuergesetz, BGBl. Nr. 33/2004 in der geltenden Fassung
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Security Identification Number
KeSt	Kapitalertragssteuer
KMG	Das österreichische Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991 in der geltenden Fassung
KStG	Köperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988 in der geltenden Fassung
MTF	Multilateral Trading Facility
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich
ÖGV	Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze – Delitzsch)
ÖVAG	Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft, Kolingasse 14-16, 1090 Wien
PSG	Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993 in der geltenden Fassung
SMR	Sekundärmarktrendite
UGB	Unternehmensgesetzbuch, BGBl. Nr. 120/2005 in der geltenden Fassung
Volksbank Vorarlberg Konzern	Die Emittentin und alle ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland
Securities Act	United States Securities Act of 1933

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN –UND ERKLÄRUNGEN

Anleger, Anleihegläubiger	Inhaber von Schuldverschreibungen
Anleihebedingungen	Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen gemäß Anhang I - VI
Bankarbeitstage	Jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind
Prospekt	Prospekt gemäß Artikel 5.4 der Prospekttrichtlinie
Dauerremission	Berechtigt die Emittentin den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen oder die Anzahl der Stücke jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren
Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen	Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs 7 BWG in der jeweils geltenden Fassung
EWR-Mitgliedstaat	Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes. Mitglieder sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen
MTF	MTF (Multilateral Trading Facility) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Der MTF ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem, an dem Finanzinstrumente gehandelt werden, die keine gesetzlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen müssen und deren Emittenten keine Transparenzpflichten im Sinne der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 einzuhalten haben. Insiderhandel und Marktmanipulation sind ebenso wie auf geregelten Märkten untersagt. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.
Prospektrichtlinie	Richtlinie 2003/71/EG vom 4.11.2003 in der geltenden Fassung
Prospekt-VO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29.4.2004 in der geltenden Fassung
Schuldverschreibungen	Wertpapiere, die nach Maßgabe dieses Prospekts ausgegeben werden.
Schuldverschreibungen mit einem variablen Kupon	Schuldverschreibungen, bei denen der zahlbare Kupon variabel verzinst ist.
Wertpapiersammelbank	OeKB
Wiener Börse AG	Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1010 Wien, Österreich

EMITTENTIN

Volksbank Vorarlberg e. Gen.
Ringstraße 27
6830 Rankweil
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze - Delitzsch)
Löwelstraße 14
1010 Wien
Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Angaben zu den Schuldverschreibungen auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission in Österreich geltende Rechtslage beziehen.

Für die Schuldverschreibung mit der ISIN AT0000158209 kommt das BWG idF BGBl Nr. 407/1993, für die ISIN AT0000158241 das BWG idF BGBl Nr. 532/1993, für die ISIN AT0000158258 bis 30.06.1997 das BWG idF BGBl Nr. 753/1996, ab 01.07.1997 das BWG idF BGBl I Nr. 63/1997, für die ISIN AT0000150701 das BWG idF BGBl I Nr. 126/1998, für die ISIN AT0000486634 das BWG idF BGBl I Nr. 80/2003 und für die ISIN AT0000A02PF8 das BWG idF BGBl I Nr. 131/2004 zur Anwendung.

Anhang I.	ISIN AT0000158209
Anhang II.	ISIN AT0000158241
Anhang III.	ISIN AT0000158258
Anhang IV.	ISIN AT0000150701
Anhang V.	ISIN AT0000486634
Anhang VI.	ISIN AT0000A02PF8

Anhang I - AT0000158209 – Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993¹

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHEN UND DIE ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG

2.1. Bedingungen für die Vorarlberger Volksbank- Schuldverschreibung 1993

2.1.1. Volumen, Art, Zahl und Nummern der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 mit Nennbetrag der einzelnen Stücke

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 beträgt S 100.000.000,-. Sie ist zerlegt in 10.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je Nominale S 10.000,- mit den Nummern 1 bis 10.000.

Bei der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 handelt es sich um Ergänzungskapital. Die Schuldverschreibung darf somit nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn unter Berücksichtigung der Nettoveränderungen von Rücklagen) der Ergänzungskapital- Schuldnerin gedeckt sind; die Schuldverschreibung kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

2.1.2 Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Nominalzinssatz

Der Ausgabepreis wurde mit 100 festgesetzt. Diese Schuldverschreibung hat eine unbegrenzte Laufzeit, so dass kein Rücknahmepreis fixiert werden kann. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

Der Nominalzinssatz beträgt für den Zeitraum vom 20.4.1993 bis 19.4.1994 7,25%. Der Zinssatz für die weiteren Laufzeitperioden (jeweils ein Jahr vom 20.4. des laufenden Jahres bis zum 19.4. des Folgejahres) wird im Vorhinein festgelegt.

Als Indikator dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarkttrendite für Bankenanleihen, Tabelle 5.4, wobei das arithmetische Mittel der Sekundärmarkttrendite für Bankenanleihen für die vor dem Kupontermin 20.4. jeden Jahres jeweils zuletzt veröffentlichten drei Monate (Jänner, Februar, März jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125% abzurunden ist. Der festgelegte Zinssatz wird jeweils vor Beginn der Zinssatzperiode, für die er Geltung haben wird, in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestlegung die Sekundärmarkttrendite für Bankenanleihen auf Tabelle 5.4 des Direktoriums der OeNB nicht mehr verlautbart werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

2.1.3. Gewährung anderer Vorteile

Bei dieser Emission werden keine anderen Vorteile gewährt.

¹ Seitenverweise in diesen Anleihebedingungen beziehen sich auf den Prospekt der Vorarlberger Volksbank für die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vom 22.11.1993. Der Prospekt steht am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

2.1.4. Die im Ursprungs- und/oder Notierungsland erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen²

Die Einkünfte aus der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG 1988 dar.

Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren beträgt derzeit gem. § 95 Abs. 1 EStG 22% und wird von der auszahlenden Bank zum Abzug gebracht (§ 95 Abs.3 EStG).

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer.

2.1.5. Modalitäten der Tilgung der Schuldverschreibung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 20.4.1993 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser 8 Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital zum Nennwert.

2.1.6. Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen

Als Zahlstellen gelten die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, und folgende Filialen der Vorarlberger Volksbank:

- Bregenz, Bahnhofstraße 12
- Bregenz, Rheinstraße 44
- Höchst, Hauptstraße 29
- Lauterach, Bundesstraße 81
- Lustenau, Maria-Theresien-Straße 17
- Mellau, Übermellen 327
- Dornbirn, Marktplatz 5
- Dornbirn-Hatlerdorf, Hatlerstraße 8
- Hohenems, Nibelungenstraße 19
- Götzis, Im Buch 1
- Sulz-Röthis, Rautenastraße 26
- Rankweil, Ringstraße 27
- Feldkirch, Churerstraße 1
- Nüziders, Sonnenbergstraße 12
- Bludenz, Rathausgasse 1 a
- Schruns, Bahnhofstraße 28
- Lech a. Arlberg, Dorf 199
- Riezlern, Walserstraße 37

² Die Informationen zur Besteuerung in diesem Punkt entsprechen der Rechtslage im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen. Zur Information über die Besteuerung der Schuldverschreibungen nach der Rechtslage zum Prospektdatum siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung - Punkt 4.14“ dieses Prospekts.

Die Vorarlberger Volksbank ist berechtigt, andere oder weitere Zahlstellen mit dem Sitz in der Republik Österreich zu benennen.

Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde ist die Oesterreichische Kontrollbank-AG, Wien.

2.1.7. Währung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993

Kapital und Zinsen werden in Österreichischen Schilling gezahlt.

2.1.8. Fristen

2.1.8.1. Laufzeit der Schuldverschreibung

Die Laufzeit der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 ist unbegrenzt.

2.1.8.2. Beginn der Verzinsung und Zinstermine

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird ab 20.4.1993 verzinst, Zinstermin ist jeweils der 20.4. eines jeden Jahres, erstmals der 20.4.1994.

Sollte ein Kupontermin oder Rückzahlungstermin an einen Tag fallen, an dem die Banken in Vorarlberg nicht geöffnet sind, so verschiebt sich der Kupon- oder Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

2.1.8.3. Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung

Der Anspruch auf Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf den Tilgungserlös nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

2.1.8.4. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke

Es werden keine effektiven Stücke ausgedruckt. Die Vorarlberger Volksbank- Schuldverschreibung 1993 wird zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. Depotgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 424/1969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 650/1987 dargestellt. Ein Anspruch auf die Ausfolgung der effektiven Stücke besteht nicht, es kann nur Miteigentum an einer Sammelurkunde verschafft werden.

2.1.8.5. Angabe der Rendite sowie Methode für die Berechnung der Rendite

Da es sich bei der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 um eine Daueremission handelt, ist die Angabe der Rendite nicht möglich.

2.2. Angaben über die Rechtsverhältnisse

2.2.1. Angaben über den Beschluss aufgrund dessen die Schuldverschreibung begeben worden ist, Art der Ausgabe und Nennbetrag, Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben worden sind

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Vorarlberger Volksbank vom 8.3.1993 über Nominale S 100.000.000,- eingeteilt in 10.000 Stück à Nominale S 10.000,- als Daueremission emittiert.

2.2.2. Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Schuldverschreibung, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Ergänzungskapital der Vorarlberger Volksbank. Es sind somit nachrangige Schuldverschreibungen. Die Vorarlberger Volksbank haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals, allerdings unter Hinweis auf die Bestimmungen für Ergänzungskapital (siehe Seite 41, Punkt 2.1.1.).

2.2.3. Klauseln über die Nachrangigkeit der Schuldverschreibung

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 7 KWG. Die Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind gemäß § 12 Abs. 7 KWG so vereinbart, daß das eingezahlte Kapital

- der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 20.4.1993 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf dieser 8 Jahre besteht eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.1.5 dieses Prospektes (vgl. Seite 43).
- nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Reingewinn (handelsrechtlicher Gewinn vor Berücksichtigung der Nettoveränderung von Rücklagen) gedeckt sind.
- vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.
- im Liquidationsfall der Ergänzungskapitalschuldnerin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

2.2.4. Angabe der Rechtsordnung, nach der die Schuldverschreibungen begeben worden sind

Form und Inhalt der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 sowie Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Schuldverschreibung, des Emittenten und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich, Erfüllungsort ist Rankweil, zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung ist das Landes- als Handelsgericht Feldkirch.

2.2.5. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

2.2.6. Etwaige durch die Bedingungen auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibung

Es gibt keine Einschränkungen.

2.3. Auskünfte über die Zulassung der Schuldverschreibungen zur amtlichen Notierung

2.3.1. Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird

Beantragt wird die Zulassung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse. Gegenwärtig notiert die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 an keiner anderen Börse, eine derartige Zulassung ist weder beantragt noch geplant.

2.3.2. Angabe zu natürlichen oder juristischen Personen, die die Schuldverschreibung des Emittenten geschlossen übernehmen oder garantieren

Es gibt kein Garantiekonsortium, die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 wird frei verkauft.

2.3.3. Platzierung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993

Die Platzierung erfolgt in Österreich. Es ist keine Tranche der Emission zur Platzierung über ausländische Banken vorgesehen.

2.3.4. In Umlauf befindliche Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten

Derzeit notieren keine fundierten oder nicht fundierten Schuldverschreibungen an der Wiener Börse, Kas-
senobligationen des Emittenten notieren nicht an der Wiener Börse.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß der Vorarlberger Volksbank Partizipationschein
seit 1987 im amtlichen Handel an der Wiener Börse notiert.

**2.3.5. Handel von noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Schuldverschreibungen dersel-
ben Gattung des Emittenten an sonstigen anerkannten offenen Märkten**

Nicht zutreffend.

Anhang II - AT0000158241 – Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994³

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE UND DIE ZULASSUNG DER SCHULD- VERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG

2.1. Anleihebedingungen für die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe)

2.1.1. Volumen, Art, Zahl und Nummern der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 mit Nennbetrag der einzelnen Stücke

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 beträgt S 100.000.000,-. Sie ist zerlegt in 20.000 Stück auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je Nominale S 5.000,- mit den Nummern 1 bis 20.000.

Bei der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 handelt es sich um Ergänzungskapital. Die Anleihe darf somit nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) der Ergänzungskapital - Schuldnerin gedeckt sind; die Anleihe kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Anleihe erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 Bankwesengesetz (in der Folge kurz: BWG) sind.

2.1.2. Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Nominalzinssatz

Der Ausgabepreis wurde mit 100,5% festgesetzt. Diese Anleihe hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Rücknahme erfolgt daher nur bei Kündigungen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert (siehe Pkte. 2.1.1, 2.1.5).

Der Nominalzinssatz beträgt für den Zeitraum vom 29.11.1994 bis 28.11.1995 8%. Der Nominalzinssatz für die weiteren Laufzeitperioden (jeweils ein Jahr vom 29.11. des laufenden Jahres bis zum 28.11. des Folgejahres) wird im Vorhinein festgelegt.

Als Indikator dient die vom Direktorium der OeNB (Tabelle 5.4) verlautbarte, dem jeweiligen Zinsneufestsetzungstermin vorangehende Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen für den Monat September, abgerundet auf das nächste volle 0,125%. Der festgelegte Zinssatz wird jeweils vor Beginn der Zinsperiode, für die er Geltung haben wird, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestlegung die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen auf Tabelle 5.4 des Direktoriums der OeNB nicht mehr verlautbart werden, kann die Anleiheschuldnerin eine gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

2.1.3. Gewährung anderer Vorteile

Bei dieser Emission werden keine anderen Vorteile gewährt.

2.1.4. Die im Ursprungs- und/oder Notierungsstand erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen⁴

³ Seitenverweise in diesen Anleihebedingungen beziehen sich auf den Prospekt der Vorarlberger Volksbank für die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vom 4.11.1994. Der Prospekt steht am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

Die Einkünfte aus der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG 1988 dar.

Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren beträgt derzeit gem. § 95 Abs. 1 EStG 22% und wird von der auszahlenden Bank zum Abzug gebracht (§ 95 Abs.3 EStG).

Die Kapitalertragssteuer hat im privaten Bereich gem. Endbesteuerungsgesetz 1993 Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommen- und Erbschaftssteuer..

2.1.5. Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 29.11.1994 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser 8 Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung - vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital - zum Nennwert.

2.1.6. Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen

Als Zahlstellen gelten die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, und folgende

Filialen der Vorarlberger Volksbank:

- Bregenz, Bahnhofstraße 12
- Bregenz, Rheinstraße 44
- Höchst, Hauptstraße 29
- Lauterach, Bundesstraße 81
- Lustenau, Maria-Theresien-Straße 17
- Mellau, Übermellen 327
- Dornbirn, Marktplatz 5
- Dornbirn-Hatlerdorf, Hallerstraße 8
- Hohenems, Nibelungenstraße 19
- Götzis, Im Buch 1
- Sulz-Röthis, Rautenastraße 26
- Rankweil, Ringstraße 27
- Feldkirch, Churerstraße 1
- Nüziders, Sonnenbergstraße 12
- Bludenz, Rathausgasse 1 a
- Schruns, Bahnhofstraße 28
- Lech a. Arlberg, Dorf 199
- Riezlern, Walserstraße 37

Die Vorarlberger Volksbank ist berechtigt, andere oder weitere Zahlstellen mit dem Sitz in der Republik Österreich zu benennen.

Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde ist die Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien

⁴ Die Informationen zur Besteuerung in diesem Punkt entsprechen der Rechtslage im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen. Zur Information über die Besteuerung der Schuldverschreibungen nach der Rechtslage zum Prospektdatum siehe Abschnitt „Wertpapierbeschreibung – Punkt 4.14“ dieses Prospekts.

2.1.7. Wahrung der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994

Kapital und Zinsen werden in sterreichischen Schilling gezahlt.

2.1.8. Fristen

2.1.8.1. Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Erganzungskapitalanleihe) ist unbegrenzt.

2.1.8.2. Beginn der Verzinsung und Zinstermine

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird ab 29.11.1994 verzinst, Zinstermin ist der 29.11. eines jeden Jahres, erstmals der 29.11.1995.

Sollte ein Kupontermin oder Ruckzahlungstermin an einen Tag fallen, an dem die Banken in Vorarlberg nicht geoffnet sind, so verschiebt sich der Kupon- oder Ruckzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

2.1.8.3. Fristen fur die Verjahrung der Anspruche auf Zinsen und Ruckzahlung

Der Anspruch auf Zinsen verjahrt nach drei Jahren, der Anspruch auf den Tilgungserlos nach 30 Jahren ab Falligkeit.

2.1.8.4. Modalitaten und Fristen fur die Auslieferung der effektiven Stucke

Es werden keine effektiven Stucke ausgedruckt. Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird zur Ganze in einer Sammelurkunde gema § 24 lit. b Depotgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 424/1969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 650/1987 dargestellt. Ein Anspruch auf die Ausfolgung der effektiven Stucke besteht nicht, es kann nur Miteigentum an einer Sammelurkunde verschafft werden.

2.1.8. 5. Angabe der Rendite sowie Methode fur die Berechnung der Rendite

Die Rendite ist abhangig von der Entwicklung der Sekundarmarktrendite fur Bundesanleihen und kann somit nicht im Vorhinein genannt werden.

2.2. Angaben uber die Rechtsverhaltnisse

2.2.1. Angaben uber den Beschluss aufgrund dessen die Schuldverschreibung begeben worden ist, Art der Ausgabe und Nennbetrag, Zahl der Schuldverschreibungsstucke, die begeben worden sind.

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Vorarlberger Volksbank vom 14.10.1994 emittiert.

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Erganzungskapitalanleihe) betragt S 1 00 Millionen Schilling.

Die Vorarlberger Volksbanken-Anleihe 1994 Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind eingeteilt in Stucke  S 5.000,- Nennwert.

2.2.2. Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewahrleistet werden sollen

Bei den Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe handelt es sich um Erganzungskapital der Vorarlberger Volksbank. Es sind somit nachrangige Schuldverschreibungen. Die Vorarlberger Volksbank

haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals, allerdings unter Hinweis auf die Bestimmungen für Ergänzungskapital (siehe Pkte 2.1.1., 2.1.5).

2.2.3. Klauseln über die Nachrangigkeit der Anleihen

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG. Die Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG so vereinbart, dass das eingezahlte Kapital

- der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf dieser 8 Jahre besteht eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.1.5. dieses Prospektes (vgl. Seite 5).
- nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.
- vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.
- im Liquidationsfall der Ergänzungskapitalschuldnerin erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs.4 BWG sind.

2.2.4. Angabe der Rechtsordnung, nach der die Schuldverschreibungen begeben worden sind

Form und Inhalt der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 sowie Rechte und Pflichten der Inhaber der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994, des Emittenten und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich, Erfüllungsort ist Rankweil. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 ist das Landesals Handelsgericht Feldkirch.

Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

2.2.5. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt

Die Anleihen lauten auf Inhaber.

2.2.6. Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Es gibt keine Einschränkungen.

2.3. Auskünfte über die Zulassung der Anleihe zur amtlichen Notierung

2.3.1. Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird

Beantragt wird die Zulassung der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse. Gegenwärtig notiert die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Ergänzungskapitalanleihe) an keiner anderen Börse, eine derartige Zulassung ist weder beantragt noch geplant.

2.3.2. Angabe zu natürlichen oder juristischen Personen, die die Emission des Emittenten geschlossen übernehmen oder garantieren

Es gibt kein Garantiekonsortium, die Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 wird frei verkauft.

2.3.3. Platzierung der Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994

Die Platzierung erfolgt in Österreich. Es ist keine Tranche der Emission zur Platzierung über ausländische Banken vorgesehen.

2.3.4. In Umlauf befindliche Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten

Derzeit notieren folgende Ergänzungskapitalanleihen bzw. -schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

- Vorarlberger Volksbank-Anleihe 89 variabel 1989 - 2004 (Ergänzungskapitalanleihe),
- Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 (Ewige Schuldverschreibung - Ergänzungskapital),

Derzeit notieren folgende nicht fundierte Bankanleihen bzw. -schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

- 6,125% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1993-1998,
- 6,75% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1993-2003,
- Vorarlberger Volksbank-Anleihe Floater 1993-2005,
- 5,75% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994-1999,
- 6,25% Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994-2004
- Vorarlberger Volksbank-Anleihe Floater 1994-2006

Kassenobligationen des Emittenten notieren nicht an der Wiener Börse.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der Vorarlberger Volksbank Partizipationschein seit 1987 im amtlichen Handel an der Wiener Börse notiert.

2.3.5. Handel von noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten an sonstigen anerkannten offenen Märkten

Nicht zutreffend.

2.4. Auskünfte über die Emission

2.4.1. Art der Ausübung des Bezugsrechts

Der Erwerb dieser Anleihe ist an keinerlei Bezugsrechte gebunden.

2.4.2. Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises

Der Kaufpreis der Vorarlberger Volksbank-Anleihe ist am 28.11.1994 fällig.

2.4.3. Zeichnungsfristen

Die Vorarlberger Volksbank-Anleihe kann vom 14.11.1994 - 25.11.1994 gezeichnet werden.

Die Entgegennahme von Zeichnungen kann vorzeitig geschlossen werden. Kürzungen in der Zuteilung sowie Nichtausführung von Aufträgen sind vorbehalten.

2.4.4. Stellen, die die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der Vorarlberger Volksbank entgegengenommen.

2.4.5. Kürzungen der Zeichnungen

Der Emittent hat sich Kürzungen der Zeichnungen vorbehalten.

2.4.6. Nettoerlös der Emissionen für den Emittenten

Der Nettoerlös der Emission beträgt ca. S 100.250.000,-.

2.4.7. Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Erlöses

Der Anleihenerlös dient der Beschaffung von Primärmitteln und der Refinanzierung der Ausleihungen an Handel- und Gewerbetreibende und an Private.

Anhang III - AT0000158258 – Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997⁵

ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNG UND DIE ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG

2.1. Anleihebedingungen für die Vorarlberger Volksbank Schuldverschreibung 1997 (Ergänzungskapital)

2.1.1. Volumen, Art, Zahl und Nummern der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 mit Nennbetrag der einzelnen Stücke

Das Volumen der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 beträgt bis zu S 200.000.000,-. Sie ist zerlegt in 40.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je Nominale S 5.000,- mit den Nummern 1 bis 40.000.

Bei der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 handelt es sich um Ergänzungskapital. Die Schuldverschreibung darf somit nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß (vor Rücklagenbewegung) der Ergänzungskapital - Schuldnerin gedeckt sind; die Schuldverschreibung kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Schuldverschreibung erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 Bankwesengesetz (in der Folge kurz: BWG) sind.

2.1.2. Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Nominalzinssatz

Der Ausgabepreis wurde mit 101% festgesetzt. Diese Schuldverschreibung hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Rücknahme erfolgt daher nur bei Kündigungen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert (siehe Pkte. 2. I. I., 2.1.5).

Der Nominalzinssatz beträgt für den Zeitraum vom 23.4.1997 bis 22.4.1998 6%. Der Nominalzinssatz für die weiteren Laufzeitperioden (jeweils ein Jahr vom 23.4. des laufenden Jahres bis zum 22.4. des Folgejahres) wird im Vorhinein festgelegt.

Als Indikator dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte, dem jeweiligen Zinsneufestsetzungstermin vorangehende Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Tabelle 5.4), wobei das arithmetische Mittel der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen für die vor dem Kupontermine 23.4. jeden Jahres jeweils zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Jänner, Feber, März jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125% abzurunden ist. Der festgelegte Zinssatz wird jeweils vor Beginn der Zinsperiode, für die er Geltung haben wird, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Sollte zum Zeitpunkt der Zinssatzfestlegung die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen auf Tabelle 5.4 des Direktoriums der OeNB nicht mehr verlautbart werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

2.1.3. Gewährung anderer Vorteile

Bei dieser Emission werden keine anderen Vorteile gewährt.

2.1.4. Die im Ursprungs- und/oder Notierungstand erhobenen Quellensteuern auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

⁵ Seitenverweise in diesen Anleihebedingungen beziehen sich auf den Prospekt der Vorarlberger Volksbank für die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vom 10.04.1997. Der Prospekt steht am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

Die Einkünfte aus der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG 1988 dar.

Die Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren beträgt derzeit gem. § 95 Abs. 1 EStG 25% und wird von der auszahlenden Bank in Abzug gebracht (§ 95 Abs. 3 EStG).

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich gem. Endbesteuerungsgesetz 1993 Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommen- und Erbschaftsteuer.

2.1.5. Modalitäten der Tilgung der Anleihe, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre ab 23.4.1997 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser 8 Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung - vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital - zum Nennwert.

2.1.6. Stellen, die in Österreich für den Emittenten als Zahl- und Hinterlegungsstelle dienen

Als Zahlstellen gelten die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, und folgende Filialen der Vorarlberger Volksbank:

- Bregenz, Bahnhofstraße 12
- Bregenz, Rheinstraße 44
- Hard, Hofsteigstraße 11 Höchst, Hauptstraße 29
- Lauterach, Bundesstraße 81
- Lustenau, Maria-Theresien-Straße 17a
- Mellau, Übermellen 327
- Dornbirn, Marktplatz 5
- Dornbirn-Hatlerdorf, Hallerstraße 8
- Hohenems-Stadt, Kaiser-Franz-Josef-Straße 6a
- Hohenems, Nibelungenstraße 19
- Götzis, Im Buch 1
- Sulz-Röthis, Rautenastraße 24
- Rankweil, Ringstraße 27
- Feldkirch, Churerstraße 1
- Nüziders, Sonnenbergstraße 12
- Bludenz, Rathausgasse 1 a
- Schruns im Montafon, Bahnhofstraße 28
- Lech a. Arlberg, Dorf Nr. 199
- Riezlern, Walsenstraße 37

Die Vorarlberger Volksbank ist berechtigt, andere oder weitere Zahlstellen mit dem Sitz in der Republik Österreich zu benennen.

Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde ist die Oesterreichische Kontrollbank-AG, Wien.

2.1.7. Währung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997

Kapital und Zinsen werden in Österreichischen Schilling gezahlt. Im Falle einer Ersetzung des Österreichischen Schilling durch eine einheitliche europäische Währung werden Zahlungen ausschließlich in Form des entsprechenden Gegenwerts in der einheitlichen europäischen Währung geschuldet werden, der zu den Umrechnungskursen zum Zeitpunkt der vom Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Ersetzung berechnet wird, und zwar ab dem Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit des betreffenden Um-

rechnungskurses. Diese Umrechnung wird auf keinen Fall eine Kündigung oder Abänderung der Anleihebedingungen dieses Prospekts begründen.

2.1.8. Fristen

2.1.8.1 Laufzeit der Schuldverschreibung

Die Laufzeit der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 ist unbegrenzt.

2.1.8.2. Beginn der Verzinsung und Zinstermine

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird ab 23.4.1997 verzinst, Zinstermin ist der 23.4. eines jeden Jahres, erstmals der 23.4.1998.

Sollte ein Kupontermin oder Rückzahlungstermin an einen Tag fallen, an dem die Banken in Vorarlberg nicht geöffnet sind, so verschiebt sich der Kupon- oder Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

2.1.8.3. Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung

Der Anspruch auf Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf den Tilgungserlös nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

2.1.8.4. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der effektiven Stücke

Es werden keine effektiven Stücke ausgedruckt. Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. Depotgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 424/11969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 650/11987 dargestellt. Ein Anspruch auf die Auslieferung der effektiven Stücke besteht nicht, es kann nur Miteigentum an einer Sammelurkunde verschafft werden.

2.1.8.5. Angabe der Rendite sowie Methode für die Berechnung der Rendite

Die Rendite ist abhängig von der Entwicklung der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen und kann somit nicht im Vorhinein genannt werden.

2.2. Angaben über die Rechtsverhältnisse

2.2.1. Angaben über den Beschluß aufgrund dessen die Schuldverschreibung begeben worden ist, Art der Ausgabe und Nennbetrag, Zahl der Schuldverschreibungsstücke, die begeben worden sind

Die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Vorarlberger Volksbank vom 21.3.1997 über Nominale bis zu S 200.000.000,- eingeteilt in 40.000 Stück á Nominale S 5.000,- als Daueremission emittiert.

2.2.2. Art und Umfang der Garantien, Sicherheiten und Verpflichtungen, mit denen die Bedienung der Anleihe, d. h. Tilgung und Zinszahlungen, gewährleistet werden sollen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Ergänzungskapital der Vorarlberger Volksbank. Es sind somit nachrangige Schuldverschreibungen. Die Vorarlberger Volksbank haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Zahlung des Zinsendienstes und des Kapitals, allerdings unter Hinweis auf die Bestimmungen für Ergänzungskapital (siehe Pkte 2.1.1., 2.1.5., 2.2.3.).

2.2.3. Klauseln über die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG. Die Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG so vereinbart, daß das eingezahlte Kapital

- der Vorarlberger Volksbank auf mindestens 8 Jahre unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Nach Ablauf dieser 8 Jahre besteht eine Kündigungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.1.5. dieses Prospektes (vgl. Seite 5).
- nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.
- vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.
- im Liquidationsfall der Ergänzungskapitalschuldnerin erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs.4 BWG sind.

2.2.4. Angabe der Rechtsordnung, nach der die Schuldverschreibungen begeben worden sind

Form und Inhalt der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 sowie Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Schuldverschreibung, des Emittenten und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich, Erfüllungsort ist Rankweil. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung ist das Landes- als Handelsgericht Feldkirch.

Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

2.2.5. Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen handelt

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

2.2.6. Etwaige durch die Anleihebedingungen auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die freie Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Es gibt keine Einschränkungen.

2.3. Auskünfte über die Zulassung der Anleihe zur amtlichen Notierung

2.3.1. Börsen, an denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird

Beantragt wird die Zulassung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 (Ergänzungskapital) zur amtlichen Notierung an der Wiener Börse. Gegenwärtig notiert die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 an keiner anderen Börse, eine derartige Zulassung ist weder beantragt noch geplant.

2.3.2. Angabe zu natürlichen oder juristischen Personen, die die Emission des Emittenten geschlossen übernehmen oder garantieren

Es gibt kein Garantiekonsortium, die Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997 wird frei verkauft.

2.3.3. Platzierung der Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1997

Die Platzierung erfolgt in Österreich. Es ist keine Tranche der Emission zur Platzierung über ausländische Banken vorgesehen.

2.3.4 In Umlauf befindliche Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten

Derzeit notieren folgende Ergänzungskapitalanleihen bzw. Schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

- Vorarlberger Volksbank-Anleihe 89 variabel 1989 - 2004 (Ergänzungskapitalanleihe),
- Vorarlberger Volksbank-Schuldverschreibung 1993 (Ewige Schuldverschreibung - Ergänzungskapital),
- Vorarlberger Volksbank-Anleihe 1994 (Variable ewige Anleihe - Ergänzungskapital).

2.3.5. Handel von noch nicht zur amtlichen Notierung zugelassenen Schuldverschreibungen derselben Gattung des Emittenten an sonstigen anerkannten offenen Märkten

Nicht zutreffend.

2.4. Auskünfte über die Emission

2.4.1. Art der Ausübung des Bezugsrechts

Der Erwerb dieser Schuldverschreibungen ist an keinerlei Bezugsrechte gebunden.

2.4.2. Modalitäten der Zahlung des Zeichnungs- oder Kaufpreises

Bei diesen Schuldverschreibungen handelt es sich um eine Daueremission, die laufend mit Stückzinsen abgerechnet werden.

2.4.3. Zeichnungsfristen

Bei der Schuldverschreibung handelt es sich um eine Daueremission.

2.4.4. Stellen, die die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen

Zeichnungen werden von allen Geschäftsstellen der Vorarlberger Volksbank entgegengenommen.

2.4.5. Kürzungen der Zeichnungen

Der Emittent hat sich Kürzungen der Zeichnungen vorbehalten.

2.4.6. Nettoerlös der Emissionen für den Emittenten

Die Angabe entfällt, da es sich um eine Daueremission handelt.

2.4.7. Zweck der Anleihe und vorgesehene Verwendung des Erlöses

Der Anleihenerlös dient der Beschaffung von Primärmitteln und der Refinanzierung der Ausleihungen an Handel- und Gewerbetreibende und an Private.

Anhang IV - AT0000150701 - Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. Schuldverschreibung 2001/1

Geänderte Bedingungen der Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H.

Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital)

unbegrenzte Laufzeit – WKN 15070

§ 1 Form und Nennbetrag

Die Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. begibt ab dem 12. Oktober 2001 im Wege einer Daueremission eine nicht fundierte, auf den Inhaber lautende nachrangige Ergänzungskapital-Schuldverschreibung im Nominale von bis zu EURO 12.000.000,-- (Euro zwölf Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Diese Schuldverschreibung gelangt mit je EURO 500,-- Nominale zur Ausgabe. Die endgültige Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Bankschuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautende Bankschuldverschreibung wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

§ 3 Nachrangigkeit/Ergänzungskapital

Diese Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gem. § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gem. §§ 23 Abs.8 und 45 Abs. 4 BWG.

Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können.

Die Schuldverschreibung darf aufgrund des Ergänzungskapitalcharakters nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß der Ergänzungskapital-Schuldnerin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

Die Schuldverschreibung kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Schuldverschreibung erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind.

Ergänzungskapital sind außerdem jene Eigenmittel, deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt.

§ 4 Kündigung

Die Vorarlberger Volksbank Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens acht Jahre ab dem 25. Oktober 2001 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung – vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital – zum Nennwert.

§ 5 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach drei Jahren, aus der Bankschuldverschreibung dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 6 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H., Rankweil. Die Abwicklung erfolgt über das Depot 2275 bei der Österreichischen Kontrollbank AG lautend auf vbankdirekt AG.

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 7 Sicherstellung, Haftung

Für die Rückzahlung des Kapitals und des Zinsendienstes der Schuldverschreibung haftet die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibung betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Ergänzungskapital Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Rankweil.

§ 10 Verzinsung

Die Verzinsung der Nennbeträge der Bankschuldverschreibung beginnt am 25. Oktober 2001. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 25. Oktober jeden Jahres fällig, erstmals am 25. Oktober 2002 ausbezahlt. Die Verzinsung endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinsen werden auf Basis actual/actual bezahlt.

§ 11 Zinsanpassung

Für die Laufzeit vom 25. Oktober 2001 bis zum 24. Oktober 2002 wird eine Verzinsung von 5,00% p.a. gewährt.

Als Indikator für die Zinsanpassung dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, wobei das arithmetische Mittel für die vor dem Kupontermine 25. Oktober zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Juli, August, September jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125 Prozent abzurunden ist. Sollte die Veröffentlichung des Indikators aus welchem Grund immer eingestellt werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere, gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

§ 12 Tilgung

Die Tilgung der Vorarlberger Volksbank Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital) erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

§ 13 Börseseinführung

Die Einführung der Bankschuldverschreibung zum Handel an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 25. Oktober 2001 und ist unbefristet.

§ 15 Wertpapierdeckung

Gemäß § 14 EStG ist die Bankschuldverschreibung für die Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

§ 16 Prospektpflicht

Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Das Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Volksbank Vorarlberg e. Gen. für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten gem. § 1 Abs. 1 Z 4b KMG, gebilligt durch die Finanzmarktaufsicht am 23.12.2008, ist auf der Website der Emittentin www.volksbank-vorarlberg.at einzusehen.

Erstellt im Oktober 2001

Abgeändert im Februar 2009 (Hinzufügung des § 16 - Prospektpflicht)

Abgeändert im November 2011 (Richtigstellung Billigungsdatum des Basisprospekts in § 16 Prospektpflicht)

Bedingungen der
Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H.
Schuldverschreibung 2001/1 (Ergänzungskapital)
- unbegrenzte Laufzeit -
WKN 15070
Zeichnungsangebot

Zeichnungsfrist:	ab dem 12. Oktober 2001 als Daueremission
Laufzeit:	25. Oktober 2001 bis unbegrenzt
Ausgabekurs:	100,25% (freibleibend)
Valuta:	25. Oktober 2001
Kupon:	Erstkupon 5,00% (25. Oktober 2001 –24. Oktober 2002), anschließend jährliche Anpassung per 25. Oktober an das arithmetische Mittel der SMR für Bundesanleihen der dem Zinstermin vorangehenden Monate Juli, August, September, abgerundet auf volle 0,125 Prozent.
Kündigungsrecht:	Schuldner- und Gläubigerkündigungsrecht nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
Emissionsvolumen:	EURO 12,000.000,--
Stückelung:	Nominale EURO 500,--
Sicherstellung:	die Vorarlberger Volksbank reg.Gen.m.b.H. haftet für die Erfüllung der Rückzahlung und des Zinsendienstes mit ihrem gesamten Vermögen
Zahlung:	in EURO
WKN:	15070
WP-Deckung:	geeignet für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 EStG)
Prospektpflicht:	Das angebotene Wertpapier unterliegt seit dem 31.12.2008 der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG.

Die Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.

Anhang V - AT0000486634 - Vorarlberger Volksbank -Anleihe 2004/1

Geänderte Bedingungen der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital)

unbegrenzte Laufzeit – ISIN AT0000486634 der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

§ 1 Form und Nennbetrag

Die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. gibt ab dem 15. September 2004 im Wege einer Daueremission eine nicht fundierte, auf den Inhaber lautende nachrangige Ergänzungskapital-Anleihe im Nominale von bis zu EURO 20.000.000,-- (Euro zwanzig Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Diese Anleihe gelangt mit je EURO 500,-- Nominale zur Ausgabe. Die endgültige Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Anleihe zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautende Anleihe wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

§ 3 Nachrangigkeit/Ergänzungskapital

Diese Anleihe ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gem. § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gem. §§ 23 Abs.8 und 45 Abs. 4 BWG.

Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können.

Die Anleihe darf aufgrund des Ergänzungskapitalcharakters nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß der Ergänzungskapital-Schuldnerin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

Die Anleihe kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Anleihe erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind.

Ergänzungskapital sind außerdem jene Eigenmittel, deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt.

§ 4 Kündigung

Die Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens acht Jahre ab dem 01. Oktober 2004 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündi-

gungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung – vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital – zum Nennwert.

§ 5 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach drei Jahren, aus der Anleihe dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 6 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H., Rankweil. Die Abwicklung erfolgt über das Depot 2275 bei der Österreichischen Kontrollbank AG lautend auf Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 7 Sicherstellung, Haftung

Für die Rückzahlung des Kapitals und des Zinsendienstes der Anleihe haftet die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9 Gerichtsstand

Auf diese Emission hat ausschließlich österreichisches Recht Anwendung zu finden. Zugleich unterwirft sich der Gläubiger für alle Streitigkeiten, welche aus dieser Emission entspringen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes am Sitz der Bank. Die Bank behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Ist der Gläubiger Verbraucher i. S. des KSchG, gelten dessen zwingende Vorschriften, insbesondere jene über den Gerichtsstand.

§ 10 Verzinsung

Die Verzinsung der Nennbeträge der Anleihe beginnt am 01. Oktober 2004. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 01. Oktober jeden Jahres fällig, erstmals am 01. Oktober 2005 ausbezahlt. Die Verzinsung endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinsen werden auf Basis 30/360 bezahlt.

§ 11 Zinsanpassung

Für die Laufzeit vom 01. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 wird eine Verzinsung von 4,125% p.a. gewährt. Anschließend erfolgt eine jährliche Zinsanpassung.

Als Indikator für die Zinsanpassung dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, wobei das arithmetische Mittel für die vor dem Kupontermin 01. Oktober zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Juni, Juli, August jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125% kaufmännisch zu runden ist. Sollte die Veröffentlichung des Indikators aus welchem Grund immer eingestellt werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere, gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

§ 12 Tilgung

Die Tilgung der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital) erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

§ 13 Börseseinführung

Die Einführung der Anleihe zum Handel an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 01. Oktober 2004 und ist unbefristet.

§ 15 Wertpapierdeckung

Gemäß § 14 EStG ist die Anleihe für die Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Bedingung unwirksam sein/werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln.

§ 17 Prospektpflicht

Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Das Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Volksbank Vorarlberg e. Gen. für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten gem. § 1 Abs. 1 Z 4b KMG, gebilligt durch die Finanzmarktaufsicht am 23.12.2008, ist auf der Website der Emittentin www.volksbank-vorarlberg.at einzusehen.

Erstellt im September 2004

Abgeändert im Februar 2009 (Hinzufügung des § 17 - Prospektpflicht)

Abgeändert im November 2011 (Richtigstellung Billigungsdatum des Basisprospekts in § 17 Prospektpflicht)

Vorarlberger Volksbank Anleihe 2004/1 (Ergänzungskapital)

- unbegrenzte Laufzeit –

ISIN AT0000486634

der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

Zeichnungsangebot

Zeichnungsfrist:	ab dem 15. September 2004 als Daueremission
Laufzeit:	01. Oktober 2004 bis unbegrenzt
Ausgabekurs:	100,25% (freibleibend)
Valuta:	01. Oktober 2004
Kupon:	Erstkupon 4,125% p.a. (01. Oktober 2004 – 30. September 2005), anschließend jährliche Anpassung per 01. Oktober an das arithmetische Mittel der SMR für Bundesanleihen der dem Zinstermin vorangehenden Monate Juni, Juli, August, kaufmännisch gerundet auf volle 0,125 Prozent.
Kündigungsrecht:	Schuldner- und Gläubigerkündigungsrecht nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
Emissionsvolumen:	EURO 20.000.000
Stückelung:	Nominale EURO 500,--
Sicherstellung:	die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. haftet für die Erfüllung der Rückzahlung und des Zinsendienstes mit ihrem gesamten Vermögen
Zahlung:	in EURO
ISIN:	AT0000486634
WP-Deckung:	geeignet für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 EStG)
Prospektpflicht:	Das angebotene Wertpapier unterliegt seit dem 31.12.2008 der Prospektpflicht § 2 Abs. 1 KMG.

Die Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.

Anhang VI - AT0000A02PF8 - Vorarlberger Volksbank -Anleihe 2006/1

Geänderte Bedingungen der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital)

unbegrenzte Laufzeit

ISIN AT0000A02PF8

der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

§ 1 Form und Nennbetrag

Die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. begibt ab dem 15. September 2006 im Wege einer Daueremission eine nicht fundierte, auf den Inhaber lautende nachrangige Ergänzungskapital-Anleihe im Nominale von bis zu EURO 12.000.000,-- (Euro zwölf Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Diese Anleihe gelangt mit je EURO 500,-- Nominale zur Ausgabe. Die endgültige Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Anleihe zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautende Anleihe wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

§ 3 Nachrangigkeit/Ergänzungskapital

Diese Anleihe ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gem. § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gem. §§ 23 Abs.8 und 45 Abs. 4 BWG.

Ergänzungskapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können.

Die Anleihe darf aufgrund des Ergänzungskapitalcharakters nur verzinst werden, soweit die Zinsen im Jahresüberschuß der Ergänzungskapital-Schuldnerin (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind.

Die Anleihe kann vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste der Schuldnerin zurückgezahlt werden, und im Liquidationsfall der Schuldnerin ist diese Anleihe erst nach Befriedigung jener Forderungen zurückzuzahlen, die nicht nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind.

Ergänzungskapital sind außerdem jene Eigenmittel, deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt. Das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft, und der Bankprüfer dies bestätigt.

§ 4 Kündigung

Die Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital) hat eine unbegrenzte Laufzeit. Das eingezahlte Kapital steht der Vorarlberger Volksbank auf mindestens acht Jahre ab dem 02. November 2006 unter beiderseitigem Verzicht auf eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser acht Jahre ist eine Kündigung seitens der Ergänzungskapitalschuldnerin und der Ergänzungskapitalgläubiger unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung durch

den Ergänzungskapitalgläubiger hat schriftlich an die Vorarlberger Volksbank zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt ab dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zu laufen. Die Tilgung erfolgt bei Kündigung – vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Bestimmungen betreffend Ergänzungskapital – zum Nennwert.

§ 5 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach drei Jahren, aus der Anleihe dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 6 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H., Rankweil. Die Abwicklung erfolgt über das Depot 2275 bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG lautend auf Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 7 Sicherstellung, Haftung

Für die Rückzahlung des Kapitals und des Zinsendienstes der Anleihe haftet die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Anleihe betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9 Gerichtsstand

Auf diese Emission hat ausschließlich österreichisches Recht Anwendung zu finden. Zugleich unterwirft sich der Gläubiger für alle Streitigkeiten, welche aus dieser Emission entspringen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes am Sitz der Bank. Die Bank behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Ist der Gläubiger Verbraucher i. S. des KSchG, gelten dessen zwingende Vorschriften, insbesondere jene über den Gerichtsstand.

§ 10 Verzinsung

Die Verzinsung der Nennbeträge der Anleihe beginnt am 02. November 2006. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein am 02. November jeden Jahres fällig, erstmals am 02. November 2007 ausbezahlt. Die Verzinsung endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Zinsen werden auf Basis 30/360 bezahlt.

§ 11 Zinsanpassung

Für die Laufzeit vom 02. November 2006 bis zum 01. November 2007 wird eine Verzinsung von 4,5% p.a. gewährt. Anschließend erfolgt eine jährliche Zinsanpassung.

Als Indikator für die Zinsanpassung dient die vom Direktorium der OeNB zuletzt verlautbarte Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen, wobei das arithmetische Mittel für die vor dem Kupontermin 02. November zuletzt veröffentlichten 3 Monate (Juli, August, September jeden Jahres) zu bilden und auf volle 0,125 Prozent kaufmännisch zu runden ist. Sollte die Veröffentlichung des Indikators aus welchem Grund immer

eingestellt werden, kann die Ergänzungskapital-Schuldnerin eine andere, gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen.

§ 12 Tilgung

Die Tilgung der Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital) erfolgt bei Kündigung vorbehaltlich der Einschränkungen unter Hinweis auf das Ergänzungskapital zum Nennwert.

§ 13 Börseeinführung

Die Einführung der Anleihe zum Handel an der Wiener Börse ist nicht vorgesehen.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 02. November 2006 und ist unbefristet.

§ 15 Wertpapierdeckung

Gemäß § 14 EStG ist die Anleihe für die Deckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignet.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Bedingung unwirksam sein/werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln.

§ 17 Prospektpflicht

Das angebotene Wertpapier unterliegt der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG. Das Basisprospekt über das Angebotsprogramm der Volksbank Vorarlberg e. Gen. für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten gem. § 1 Abs. 1 Z 4b KMG, gebilligt durch die Finanzmarktaufsicht am 23.12.2008, ist auf der Website der Emittentin www.volksbank-vorarlberg.at einzusehen.

Erstellt im September 2006

Geändert im Februar 2009 (Hinzufügung des § 17 Prospektpflicht)

Geändert im November 2011 (Richtigstellung Billigungsdatum des Basisprospekts in § 17 Prospektpflicht)

Vorarlberger Volksbank Anleihe 2006/1 (Ergänzungskapital)

- unbegrenzte Laufzeit -

ISIN AT0000A02PF8

der Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H.

Zeichnungsangebot

Zeichnungsfrist:	Ab dem 15. September 2006 als Daueremission
Laufzeit:	02. November 2006 bis unbegrenzt
Ausgabekurs:	100,25% (freibleibend)
Valuta:	02. November 2006
Kupon:	Erstkupon 4,50% p.a. (02. November 2006 – 01. November 2007), anschließend jährliche Anpassung per 02. November an das arithmetische Mittel der SMR für Bundesanleihen der dem Zinstermin vorangehenden Monate Juli, August, September kaufmännisch gerundet auf volle 0,125 Prozent.
Kündigungsrecht:	Schuldner- und Gläubigerkündigungsrecht nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
Emissionsvolumen:	EURO 12.000.000,--
Stückelung:	Nominale EURO 500,--
Sicherstellung:	Die Vorarlberger Volksbank reg. Gen.m.b.H. haftet für die Erfüllung der Rückzahlung und des Zinsendienstes mit ihrem gesamten Vermögen.
Zahlung:	In EURO
ISIN:	AT0000A02PF8
WP-Deckung:	Geeignet für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 EStG)
Prospektpflicht:	Das angebotene Wertpapier unterliegt seit dem 31.12.2008 der Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG.

Die Schuldverschreibung ist ein Wertpapier über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.